

Bundesgesetzblatt ²⁹⁰¹

Teil I

G 5702

1997

Ausgegeben zu Bonn am 18. Dezember 1997

Nr. 83

Tag	Inhalt	Seite
15. 12. 97	Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften FNA: neu: 200-5; 2032-1, 2300-1, 213-1, 200-2-11 GESTA: L027	2902
10. 12. 97	Verordnung über die Anforderungen und das Verfahren für die Beleihung von benannten Stellen und für die Akkreditierung von Testlabors für Endeinrichtungen und Prüfstellen für Qualitätssicherungssysteme auf dem Gebiet der Telekommunikation (Beleihungs- und Akkreditierungsverordnung – BAKkrV) FNA: neu: 900-11-7	2905
11. 12. 97	Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) FNA: neu: 900-11-8; 900-10-5-1	2910
12. 12. 97	Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1998 FNA: neu: 605-1-10-9	2922
12. 12. 97	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Metall FNA: neu: 806-21-7-51; 806-21-7-7	2923
2. 12. 97	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1 Abs. 1 der Frischzellen-Verordnung) FNA: 1104-5, 2121-51-1-2-3	2933
1. 12. 97	Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft FNA: neu: 2030-11-47-42	2933
3. 12. 97	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	2934
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	2936
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	2936

Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung sowie zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Vom 15. Dezember 1997

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Errichtung eines Bundes- amtes für Bauwesen und Raumordnung

§ 1

Errichtung und Sitz des Bundes- amtes für Bauwesen und Raumordnung

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau wird durch Zusammenlegung der Bundesbaudirektion und der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung ein Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung als Bundesoberbehörde errichtet.

(2) Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung erledigt Verwaltungsaufgaben auf den Gebieten des Bauwesens, der Raumordnung, des Städtebaus und des Wohnungswesens, die ihm durch dieses Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes oder durch andere Bundesgesetze zugewiesen werden.

(2) Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung ist zuständig für die Durchführung der Bauangelegenheiten

1. der Verfassungsorgane des Bundes,
2. der obersten Bundesbehörden,
3. der Bundesrepublik Deutschland im Ausland mit Ausnahme der Bauten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung,
4. im Geschäftsbereich eines Bundesministeriums bei überwiegendem Interesse des Bundes,

soweit das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau oder im Falle der Nummer 4 das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau dem Bundesamt die Aufgabe übertragen hat.

(3) Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung unterstützt das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau fachlich bei der Wahrnehmung der Aufgaben auf den in Absatz 1 genannten Gebieten einschließlich der internationalen Zusammenarbeit und stellt zentrale Dienste und Hilfen für Bundesbehörden bereit.

(4) Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung betreibt zur Erledigung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Raumordnung, des Städ-

tebaus und des Wohnungswesens. Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen dem Bundesamt in entsprechender Anwendung von § 16 Abs. 6 des Bundesstatistikgesetzes Einzelangaben übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Forschungsaufgaben erforderlich ist. Die Daten dürfen nur für diesen Zweck und in von den anderen Aufgabenbereichen des Bundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennten Organisationseinheiten gespeichert und genutzt werden.

(5) Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung erledigt, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich festgelegt ist, weitere, mit den in Absatz 1 genannten Gebieten in Zusammenhang stehende Aufgaben des Bundes, mit deren Durchführung es vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau oder von der sachlich zuständigen Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beauftragt wird.

(6) Bauangelegenheiten der Verfassungsorgane des Bundes und der obersten Bundesbehörden kann die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem betroffenen Verfassungsorgan einer Gesellschaft des privaten Rechts übertragen.

§ 3

Fachaufsicht

Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung untersteht der Fachaufsicht durch das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bei der Erledigung von Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nach § 2 Abs. 5 untersteht das Bundesamt den fachlichen Weisungen der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde, soweit diese nicht baufachlicher Art sind.

§ 4

Überleitungsvorschriften

(1) Leiter des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung wird der Präsident der Bundesbaudirektion. Stellvertretender Leiter wird der Direktor und Professor der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung; dieser ist berechtigt, neben seiner neuen Amtsbezeichnung den Zusatz „und Professor“ zu führen.

(2) Spätestens sechs Monate nach Errichtung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung finden die Wahlen zu den Personalvertretungen statt. Bis zur Wahl werden die Aufgaben des Personalrats beim Bundesamt übergangsweise von den bisherigen Personalräten der Bundesbaudirektion und der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung gemeinsam wahrgenommen. Der bisherige Vorsitzende des Personalrats der Bundesbaudirektion beruft die Mitglieder unter Übersendung der Tagesordnung zur ersten Sitzung ein und leitet

sie, bis der Übergangspersonalrat aus seiner Mitte einen Wahlleiter zur Wahl des Vorstands bestellt hat. Der nach Satz 2 gebildete Übergangspersonalrat bestellt in seiner ersten Sitzung die Wahlvorstände für die Wahl der Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Bundesamtes. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung sowie für die Schwerbehindertenvertretung.

(3) Die Frauenbeauftragte ist frühestens nach Ablauf des dritten Monats und spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Errichtung des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung nach den Bestimmungen des Frauenförderungsgesetzes zu bestellen. Die Aufgaben der Frauenbeauftragten nehmen bis zur Neubestellung die bisherigen Frauenbeauftragten der Bundesbaudirektion und der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung gemeinsam wahr.

(4) Bauvorhaben der Verfassungsorgane des Bundes und der obersten Bundesbehörden in dem vom Internationalen Städtebaulichen Ideenwettbewerb Spreebogen erfaßten Bereich in Berlin sind der Bundesbaugesellschaft Berlin mbH übertragen.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032), das zuletzt gemäß Artikel 2 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Vorbemerkung Nummer 2 Abs. 1 der Bundesbesoldungsordnungen A und B werden nach den Wörtern „Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ die Wörter „Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung“ eingefügt.
2. In Besoldungsgruppe B 3 der Bundesbesoldungsordnung B wird die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor der Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung“ gestrichen.
3. In Besoldungsgruppe B 4 der Bundesbesoldungsordnung B wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesbaudirektion“ gestrichen.
4. In Besoldungsgruppe B 6 der Bundesbesoldungsordnung B wird nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundeszentrale für politische Bildung“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumord-

nung“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
2. In § 21 werden die Wörter „Die Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung“ durch die Wörter „Das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach dem Wort „bauliche“ das Wort „und“ eingefügt.
2. In § 27 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
3. In § 27a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ und die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
4. In § 28 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
5. In § 46 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
6. § 89 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Gemeinde hat Grundstücke zu veräußern,

 1. die sie durch Ausübung des Vorkaufsrechts erlangt hat oder
 2. die zu ihren Gunsten enteignet worden sind, um sie für eine bauliche Nutzung vorzubereiten oder der baulichen Nutzung zuzuführen.

Dies gilt nicht für Grundstücke, die als Austauschland für beabsichtigte städtebauliche Maßnahmen, zur Entschädigung in Land oder für sonstige öffentliche Zwecke benötigt werden. Die Veräußerungspflicht entfällt, wenn für das Grundstück entsprechendes Ersatzland hergegeben oder Miteigentum an einem Grundstück übertragen wurde oder wenn grundstücksgleiche Rechte, Rechte nach dem Wohnungseigentumsgesetz oder sonstige dingliche Rechte an einem Grundstück begründet oder gewährt wurden.“
7. § 122 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet statt

 1. aus der Niederschrift über eine Einigung wegen der in ihr bezeichneten Leistungen;

2. aus nicht mehr anfechtbarem Enteignungsbeschluß wegen der zu zahlenden Geldentschädigung oder einer Ausgleichszahlung;
3. aus einem Beschluß über die vorzeitige Besitzeinweisung oder deren Aufhebung wegen der darin festgesetzten Leistungen.

Die Zwangsvollstreckung wegen einer Ausgleichszahlung ist erst zulässig, wenn die Ausführungsanordnung wirksam und unanfechtbar geworden ist.“

8. In § 215a Abs. 2 werden die Wörter „sonstiger Verfahrens- oder Formfehler“ durch die Wörter „sonstigen Verfahrens- oder Formfehlern“ ersetzt.
9. In § 217 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 28 Abs. 3 und 6“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3, 4 und 6“ ersetzt.

10. § 247 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „besondere“ durch das Wort „besonders“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „haben“ das Wort „dabei“ eingefügt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Bundesbauverwaltung vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705, 714), geändert durch das Gesetz vom 11. März 1993 (BGBl. I S. 310), außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 15. Dezember 1997

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Klaus Töpfer

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Verordnung
über die Anforderungen und das Verfahren
für die Beleihung von benannten Stellen und für die
Akkreditierung von Testlabors für Endeinrichtungen und Prüfstellen
für Qualitätssicherungssysteme auf dem Gebiet der Telekommunikation
(Beleihungs- und Akkreditierungsverordnung – BAKkrV)**

Vom 10. Dezember 1997

Auf Grund des § 62 Abs. 1, des § 64 Abs. 3 und des § 96 Abs. 1 Nr. 9 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Post und Telekommunikation, hinsichtlich des § 64 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt

1. die Anforderungen und das Verfahren für die Beleihung von benannten Stellen nach Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1),
2. die Anforderungen und das Verfahren für die Akkreditierung von Testlabors für Endeinrichtungen auf dem Gebiet der Telekommunikation und
3. die Anforderungen und das Verfahren für die Akkreditierung von Prüfstellen für Qualitätssicherungssysteme auf dem Gebiet der Telekommunikation.

Abschnitt 1

Beleihung

§ 2

Beleihung benannter Stellen

(1) Mit der Beleihung nach dieser Verordnung wird eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts oder eine rechtsfähige Personengesellschaft befugt, Zulassungen nach § 59 oder § 63 des Telekommunikationsgesetzes zu erteilen.

(2) Der Beliehene ist benannte Stelle im Sinne des Telekommunikationsgesetzes.

§ 3

Anforderungen an die Beleihung

(1) Beliehen mit der Aufgabe, einzelne oder alle Zulassungen nach § 59 des Telekommunikationsgesetzes zu erteilen, wird ein Antragsteller nur dann, wenn

1. er über das zum Betrieb einer beliehenen Stelle notwendige Personal und die erforderlichen Räume sowie die technische Ausstattung verfügt, um die ihm übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß durchzuführen,
2. er oder die bei ihm mit der Durchführung von Zulassungen beauftragten Personen über die erforderliche Fachkunde gemäß § 4 Abs. 1 verfügen,
3. er und die bei ihm mit der Durchführung von Zulassungen beauftragten Personen über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit gemäß § 4 Abs. 2 und 3 für eine ordnungsgemäße und unparteiliche Erfüllung der ihnen im Bereich von Zulassungsprüfungen obliegenden Aufgaben verfügen,
4. er die Gewähr dafür bietet, daß ihm zur Ausübung der mit der Beleihung übertragenen Aufgaben die erforderliche Organisation und finanziellen Mittel zur Verfügung stehen,
5. er Unterlagen (Qualitätsmanagement-Handbuch) führt, in denen Angaben enthalten sind
 - a) über die Namen, Qualifikationen, Schulungsmaßnahmen, Berufserfahrungen und Aufgabenbereiche der bei ihm mit der Durchführung von Zulassungen beauftragten Personen,
 - b) über den vorgesehenen organisatorischen Aufbau seines Betriebes und der zu beleihenden Stelle,
 - c) über Prüfverfahren und
 - d) über künftige Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen gegenüber den Zulassungsinhabern,
6. er in der Lage ist, ein aktuelles Verzeichnis oder Informationen über die in Deutschland zugelassenen Produkte, Produktmanagementsysteme und über Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne der Telekommunikationszulassungsverordnung vom 20. August 1997 (BGBl. I S. 2117) zur Verfügung zu stellen sowie über die in Europa zugelassenen Produkte, Produktmanagementsysteme und Konformitätsbewertungsverfahren Auskunft zu geben und
7. er über fachlich qualifizierte Personen für die Zusammenarbeit mit anderen benannten Stellen im Sinne des Artikels 10 der Richtlinie des Rates 91/263/EWG sowie anderen nationalen und internationalen Gremien und für die Zusammenarbeit mit Betreibern von Telekommunikationsnetzen sowie die Erarbeitung neuer technischer Standards im Telekommunikationsbereich verfügt.

(2) Beliehen werden mit der Aufgabe, Zulassungen nach § 63 des Telekommunikationsgesetzes zu erteilen, kann

ein Antragsteller nur dann, wenn er die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt.

§ 4

Fachkunde, persönliche Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit

(1) Die erforderliche Fachkunde nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß er auf Grund seiner Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Berufserfahrung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Zulassungsaufgaben geeignet ist. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn

1. der Antragsteller oder eine bei ihm mit der Durchführung von Zulassungen beauftragte Person
 - a) Ingenieur mit Diplom- oder Abschlußprüfung einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule der Fachrichtung Elektrotechnik, Informatik oder einer artverwandten Fachrichtung ist. Diesem gleichgestellt sind Ingenieure aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die auf Grund der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden dürfen,
 - b) ausreichende Fachkenntnisse in Methodik und Durchführung von Zulassungsverfahren sowie über die maßgeblichen Normen und Prüfverfahren besitzt und
 - c) über eine mindestens fünfjährige fachspezifische Berufserfahrung verfügt;
2. alle weiteren bei ihm mit der Durchführung von Zulassungen beauftragten Personen eine zweijährige fachspezifische Berufserfahrung nachweisen; im übrigen gilt Nummer 1 Buchstabe a und b entsprechend.

(2) Die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß er auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Zulassungsaufgaben nach § 2 Abs. 1 geeignet ist.

(3) Die erforderliche Unabhängigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß er keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Zwang unterliegt, der sein Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in die unparteiische Aufgabenwahrnehmung in Frage stellen kann.

§ 5

Ausschlußgründe

(1) Die Beleihung ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller oder eine der bei ihm mit der Durchführung von Zulassungen beauftragten Personen

1. unmittelbar an der Entwicklung, der Fertigung, der Vermarktung oder der Wartung von Telekommunikationsendeinrichtungen als Entwickler, Hersteller, Lieferant oder Installateur von Telekommunikationsendeinrichtungen im Sinne des § 3 Nr. 3 des Telekommunikationsgesetzes beteiligt oder kraft Vollmacht Vertreter einer an diesen Tätigkeiten beteiligten Person ist,

2. gegen Entgelt bei einer der in Nummer 1 genannten Personen oder Unternehmen beschäftigt oder Inhaber eines Unternehmens in dem Bereich der Telekommunikation ist oder die Mehrheit der Anteile an einem solchen Unternehmen besitzt,
3. Betreiber von Telekommunikationsnetzen oder Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Nr. 19 des Telekommunikationsgesetzes ist,
4. kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht Vertreter einer der in Nummer 2 oder 3 genannten Personen ist,
5. Beschäftigter, Mitglied oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Unternehmen beratenden oder Gutachten erstellenden Organisation ist, der die Entscheidung der benannten Stelle einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder
6. abhängig von der Zahl der Zulassungs- und Prüfverfahren oder von den Ergebnissen dieser Verfahren entlohnt wird.

(2) Eine Beleihung ist weiterhin ausgeschlossen, wenn die zu beleihende Stelle als Teil eines Unternehmens organisatorisch, wirtschaftlich oder personell mit einem Dritten oder einer mit meßtechnischen Prüfungen oder mit der Zulassung befaßten Stelle innerhalb desselben Unternehmens verflochten ist, ohne daß deren Einflußnahme auf die Wahrnehmung der Aufgaben als beliehene Stelle durch Festlegungen in Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Anstellungsvertrag ausgeschlossen ist und ohne daß die wirtschaftliche Unabhängigkeit durch getrennte Rechnungsführung nachgewiesen wird.

§ 6

Verfahren der Beleihung

(1) Die Beleihung ist bei der Regulierungsbehörde schriftlich zu beantragen. Es sind die Antragsunterlagen dieser Behörde zu verwenden.

(2) In dem Antrag ist die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Abs. 1 oder 2 darzulegen und zu belegen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

1. eine Erklärung des Antragstellers, daß er die Gewähr dafür bietet, daß er keinem wirtschaftlichen, finanziellen oder sonstigen Zwang im Sinne des § 4 Abs. 3 unterliegt,
2. eine Erklärung, daß die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes und einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde nach § 150 Abs. 5 der Gewerbeordnung beantragt wurde, und
3. eine schriftliche Erklärung, daß Ausschlußgründe im Sinne des § 5 nicht vorliegen.

(3) Die Regulierungsbehörde ist berechtigt, Unterlagen nachzufordern und eine Prüfung in der Betriebsstätte beim Antragsteller durchzuführen, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich ist.

(4) Die Regulierungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid.

Abschnitt 2 Akkreditierung

§ 7

Akkreditierung von Testlabors für Endeinrichtungen und Prüfstellen für Qualitätssicherungssysteme

Mit der Akkreditierung wird anerkannt, daß das Testlabor für Telekommunikationsendeinrichtungen oder die Prüfstelle für Qualitätssicherungssysteme einer natürlichen oder juristischen Person oder rechtsfähigen Personengesellschaft die Gewähr bietet, alle oder einzelne Prüfungen im Sinne der §§ 8 bis 11 der Telekommunikationszulassungsverordnung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

§ 8

Anforderungen an die Akkreditierung

Ein Antragsteller wird nur dann akkreditiert, wenn

1. er oder die mit der Durchführung von Prüfungen nach § 7 beauftragte Person die erforderliche Fachkunde gemäß § 9 Abs. 1 besitzt,
2. er und die mit der Durchführung von Prüfungen nach § 7 beauftragte Person über die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit gemäß § 9 Abs. 2 für eine ordnungsgemäße und unparteiische Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verfügen,
3. er gewährleistet, daß für die beantragten Prüfungen die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben nach den Kriterien der Normen EN 45001 (Ausgabe 1990-05) und EN 45012 (Ausgabe 1990-05) erfolgt, und
4. er sich durch schriftliche Erklärung verpflichtet, Unteraufträge für Prüfungen nur dann zu erteilen, wenn die Zustimmung des Auftraggebers vorliegt und der Unterauftragnehmer nach dieser Rechtsverordnung akkreditiert ist.

Die in Satz 1 Nr. 3 genannten Normen sind beim Beuth-Verlag GmbH Berlin und Köln zu beziehen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 9

Fachkunde, persönliche Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit

(1) Die erforderliche Fachkunde nach § 8 Nr. 1 besitzt, wer die Gewähr dafür bietet, daß er oder eine mit der Durchführung von Prüfungen nach § 7 beauftragte Person auf Grund der Ausbildung, beruflichen Bildung und praktischen Berufserfahrung zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Prüfverfahren geeignet ist. Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn er oder die mit der Durchführung von Prüfungen nach § 7 beauftragte Person

1. Ingenieur im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist und für die Akkreditierung einer Prüfstelle für Qualitätssicherungssysteme über eine fachspezifische Qualifikation auf dem Gebiet des Qualitätsmanagements verfügt,
2. ausreichende Fachkenntnisse über die maßgeblichen europäischen und nationalen Normen besitzt und

3. über eine mindestens dreijährige fachspezifische Berufserfahrung verfügt.

(2) Für die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit nach § 8 Nr. 2 gilt § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 10

Ausschlußgründe

Eine Akkreditierung ist ausgeschlossen, wenn

1. der Antragsteller oder eine mit der Durchführung von Prüfungen nach § 7 beauftragte Person auf Grund vertraglicher oder sonstiger Beziehungen Weisungen bei der Tätigkeit als Prüfer zu befolgen hat, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, oder
2. die Entlohnung der in Nummer 1 genannten Personen von den Ergebnissen dieser Prüfung abhängt.

§ 11

Verfahren für die Akkreditierung

(1) Die Akkreditierung ist bei der Regulierungsbehörde schriftlich zu beantragen. Es sind die Antragsunterlagen dieser Behörde zu verwenden; im übrigen gilt § 6 Abs. 2 bis 4.

(2) Das Vorliegen der Anforderungen nach § 8 kann auch mit einer Akkreditierung durch ein Mitglied des Deutschen Akkreditierungsrates oder einer entsprechenden Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft nachgewiesen werden, wenn diese auf der Grundlage der in § 8 Satz 1 Nr. 3 genannten Normen erfolgt ist.

Abschnitt 3

Allgemeine Vorschriften

§ 12

Pflichten des Beliehenen und des Akkreditierten

(1) Der Beliehene und der Akkreditierte sind verpflichtet, alle personellen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der nach § 2 übertragenen Aufgaben oder der Prüfungen gemäß § 7 fortlaufend sicherzustellen.

(2) Der Beliehene darf nur die Zulassungen erteilen, zu deren Durchführung er nach § 59 oder § 63 des Telekommunikationsgesetzes bestellt worden ist.

(3) Der Akkreditierte darf nur solche Prüfungen im Sinne der §§ 8 bis 11 der Telekommunikationszulassungsverordnung durchführen, für die eine Akkreditierung erteilt worden ist.

(4) Der Beliehene und der Akkreditierte sind verpflichtet, die Regulierungsbehörde unverzüglich schriftlich darüber zu informieren, wenn Tatsachen eintreten, die einen Ausschlußgrund nach § 5 oder § 10 begründen.

§ 13

Prüfung und Überwachung

(1) Die Regulierungsbehörde überprüft nach der Beleihung das weitere Vorliegen der Anforderungen nach § 3 oder nach der Akkreditierung das weitere Vorliegen der Anforderungen nach § 8 einmal jährlich. In den Fällen, in

denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der **Beliehene** die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 nicht ordnungsgemäß erfüllt oder der **Akkreditierte** nicht mehr die Gewähr bietet, Prüfungen im Sinne des § 7 durchzuführen, prüft die Regulierungsbehörde unverzüglich.

(2) Zur Erfüllung der dem **Beliehenen** übertragenen Aufgaben darf die Regulierungsbehörde Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgaben zu sichern oder wenn das Verhalten des **Beliehenen** zur Erledigung der übertragenen Aufgaben nicht geeignet erscheint. Kommt der **Beliehene** der Weisung der Regulierungsbehörde nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach, so kann die Regulierungsbehörde eine andere benannte Stelle mit der Durchführung beauftragen.

§ 14

Änderung der Beleihung oder Akkreditierung

(1) Der Umfang der **Beleihung** oder der **Akkreditierung** kann auf Antrag erweitert oder eingeschränkt werden. Die §§ 3 bis 5 und 8 bis 10 gelten entsprechend. Die Entscheidung ergeht entsprechend § 6 Abs. 4.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 muß die Angaben enthalten, die sich gegenüber dem Antrag auf **Beleihung** oder **Akkreditierung** nach § 6 oder § 11 geändert haben. Ihm sind die Unterlagen beizufügen, aus denen sich die Änderung ergibt.

§ 15

Erlöschen, Widerruf, Beendigung der Beleihung oder Akkreditierung

(1) Die **Akkreditierung** erlischt mit der Einstellung des Betriebes der akkreditierten Stelle. Der Regulierungsbehörde ist die Einstellung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Die **Beleihung** oder **Akkreditierung** ist zu widerrufen, wenn

1. Ausschlußgründe nach § 5 oder § 10 eintreten,

2. der **Beliehene** oder **Akkreditierte** seinen Verpflichtungen nach § 12 wiederholt und trotz Abmahnung nicht nachkommt oder
3. der **Akkreditierte** es beantragt.

(3) Die **Beleihung** oder **Akkreditierung** kann außer in den in § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Fällen widerrufen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der **Beliehene** oder **Akkreditierte** die Anforderungen nach § 3 oder § 8 nicht mehr erfüllt.

(4) Der **Beliehene** kann jederzeit bei der Regulierungsbehörde die **Beendigung** der **Beleihung** schriftlich beantragen. Sofern der **Beliehene** die Einstellung seines Betriebes beabsichtigt, hat er den Antrag mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Einstellung zu stellen. Der Antrag soll innerhalb von drei Wochen beschieden werden. Ist die künftige Erfüllung der dem Antragsteller übertragenen Aufgaben durch eine andere benannte Stelle nach § 2 Abs. 1 oder durch die Regulierungsbehörde zum gewünschten **Beendigungszeitpunkt** nicht gewährleistet, so kann die **Beleihung** für eine angemessene Übergangszeit aufrechterhalten werden.

§ 16

Gebühren

Für Amtshandlungen nach dieser Verordnung werden **Gebühren** nach der Anlage und **Auslagen** nach § 10 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 96 Abs. 1 Nr. 9 des Telekommunikationsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Abs. 3 eine Prüfung durchführt.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

Allgemeine Gebühren der Regulierungsbehörde

Gebührennummer	Leistungsbeschreibung	Gebühr
1.1	Beratungsleistungen außerhalb eines Antragsverfahrens	Gebühr nach dem personellen Zeitaufwand (bis zu 200 DM je angefangene Stunde)
1.2	Antragsablehnung	Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes.
1.3	Zurücknahme eines Antrags nach Beginn, jedoch vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung	Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes.
1.4	Widerruf oder Rücknahme	Die Höhe der Gebühr bemißt sich nach § 15 des Verwaltungskostengesetzes.

Gebührentabelle für Beleihung

Gebührennummer	Leistungsbeschreibung	Gebühr (Deutsche Mark)
2.1	Beleihung	8 000 bis 35 000*)
2.2	Zweitschrift einer Urkunde	250
2.3	Änderung der Beleihung, die den Beleihungsumfang nicht ausschließlich einschränkt	1 200 bis 10 000
2.4	Prüfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1	5 000 bis 15 000
2.5	Prüfung nach § 13 Abs. 1 Satz 2, sofern die Prüfung durch den Betroffenen verantwortlich veranlaßt worden ist oder ein Verstoß gegen § 3 festgestellt wird	2 000 bis 7 000

*) Bei unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand (Zeitraum über 6 Monate), der vom Antragsteller verursacht wurde, kann die Regulierungsbehörde Zuschläge bis zu 50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 2.1 erheben.

Gebührentabelle für Akkreditierung

Gebührennummer	Leistungsbeschreibung	Gebühr (Deutsche Mark)
3.1	Akkreditierung	4 000 bis 23 000*)
3.2	Zweitschrift einer Urkunde	250
3.3	Änderung der Akkreditierung, die den Akkreditierungsumfang nicht ausschließlich einschränkt	1 200 bis 8 000
3.4	Prüfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1	3 000 bis 10 000
3.5	Prüfung nach § 13 Abs. 1 Satz 2, sofern die Prüfung durch den Betroffenen verantwortlich veranlaßt worden ist oder ein Verstoß gegen § 8 festgestellt wird	2 000 bis 7 000

*) Bei unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand (Zeitraum über 6 Monate), der vom Antragsteller verursacht wurde, kann die Regulierungsbehörde Zuschläge bis zu 50 vom Hundert der Gebühr nach Nummer 3.1 erheben.

Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV)*

Vom 11. Dezember 1997

Auf Grund des § 41 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Nichtdiskriminierung
- § 3 Entbündelung
- § 4 Angebote für Diensteanbieter
- § 5 Verbindungspreisberechnung
- § 6 Leistungseinstellungen
- § 7 Haftung
- § 8 Verjährung

Zweiter Teil

Sprachkommunikations- dienstleistungen und Netzzugang

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 9 Verfügbarkeit als Universaldienstleistung
- § 10 Grundstückseigentümergeklärung
- § 11 Sicherheitsleistung
- § 12 Entstörungsdienst
- § 13 Allgemeiner Netzzugang

Zweiter Abschnitt

Rechnungen und Einwendungen

- § 14 Einzelverbindungsachweis
- § 15 Rechnungserstellung
- § 16 Nachweis der Entgeltforderungen
- § 17 Entgeltermittlung bei unklarer Forderungshöhe
- § 18 Kundenvorgabe der Entgelthöhe
- § 19 Sperre; Zahlungsverzug

Dritter Abschnitt

Besondere Nebenleistungen

- § 20 Zuteilung von Teilnehmernummern
- § 21 Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse
- § 22 Überlassung von Teilnehmerverzeichnissen

Dritter Teil

Überlassung von Übertragungswegen

- § 23 Verfügbarkeit als Universaldienstleistung und Grundstückseigentümergeklärung
- § 24 Schnittstellen
- § 25 Nutzungsneutralität
- § 26 Aufhebung von Angeboten

Vierter Teil

Kundeninformationen

- § 27 Veröffentlichung von Kundeninformationen
- § 28 Allgemeine Geschäftsbedingungen; Vertragsänderungen
- § 29 Veröffentlichungsfristen
- § 30 Vereinbarung von Leistungen ohne Entgeltgenehmigung
- § 31 Abschaltung von Endeinrichtungen
- § 32 Qualitätskennwerte
- § 33 Qualitätsberichterstattung

Fünfter Teil

Verfahren der Regulierungsbehörde

- § 34 Verfahren bei Zugangsbeschränkung
- § 35 Schlichtung
- § 36 Sicherstellung des Universaldienstes

Sechster Teil

Schlußvorschrift

- § 37 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 (zu § 10 Abs. 1)
- Anlage 2 (zu § 10 Abs. 2)

Anhänge

- Anhang zu § 27 Abs. 2
- Anhang zu § 32 Abs. 3

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung regelt die besonderen Rechte und Pflichten der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und derjenigen, die diese Leistungen vertraglich in Anspruch nehmen oder begehren (Kunden).

(2) Vereinbarungen, die zuungunsten des Kunden von dieser Verordnung abweichen, sind unwirksam.

§ 2

Nichtdiskriminierung

Marktbeherrschende Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haben diese Leistungen jedermann zu gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, es sei denn, daß unterschiedliche Bedingungen sachlich gerechtfertigt sind.

§ 3

Entbündelung

(1) Marktbeherrschende Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haben diese

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. EG Nr. L 165 S. 27), geändert durch die Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (ABl. EG Nr. L 295 S. 23).

Leistungen entsprechend der allgemeinen Nachfrage am Markt in dem Umfang, in dem sie sachlich gegeneinander abgegrenzt werden können, als eigenständige Leistungen anzubieten. Die so abgegrenzten Dienstleistungen sind in der Leistungsbeschreibung gesondert aufzuführen und gesondert zu tarifieren.

(2) Werden verschiedene Dienstleistungen in einem Angebot oder einer Rechnung zusammengefaßt, sind die einzelnen Leistungen getrennt auszuweisen.

§ 4

Angebote für Diensteanbieter

(1) Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze haben ihr Leistungsangebot so zu gestalten, daß Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit diese Leistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vertreiben und ihren Kunden anbieten können. Dies gilt nicht, wenn die Verpflichtung im Einzelfall sachlich nicht gerechtfertigt ist. Die in Verleihungen nach § 97 Abs. 5 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten entsprechenden Verpflichtungen bleiben unberührt.

(2) Der Netzbetreiber darf die Diensteanbieter weder ausschließlich noch unverhältnismäßig lange an sich binden, noch hinsichtlich ihrer eigenen Preis- und Konditionengestaltung oder hinsichtlich anderer Betätigungsfelder einschränken. Er darf Diensteanbietern keine ungünstigeren Bedingungen einräumen als dem eigenen Vertrieb oder verbundenen Unternehmen, es sei denn, daß dies sachlich gerechtfertigt ist.

§ 5

Verbindungspreisberechnung

Bei der Abrechnung haben die Anbieter folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Dauer zeitabhängig tarifizierter Verbindungen von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ist unter regelmäßiger Abgleichung mit einem amtlichen Zeitnormal zu ermitteln.
2. Die Systeme, Verfahren und technischen Einrichtungen, mit denen die Umrechnung der nach Nummer 1 ermittelten Verbindungsdaten in Entgeltforderungen erfolgt, sind vom Anbieter einer regelmäßigen Kontrolle auf Abrechnungsgenauigkeit und Übereinstimmung mit den vertraglich vereinbarten Entgelten einschließlich der Verzonungsdaten zu unterziehen.
3. Die Voraussetzungen nach Nummer 1 sowie Abrechnungsgenauigkeit und Entgeltrichtigkeit der Datenverarbeitungseinrichtungen nach Nummer 2 sind durch ein Qualitätssicherungssystem sicherzustellen oder einmal jährlich durch vereidigte, öffentlich bestellte Sachverständige oder vergleichbare Stellen überprüfen zu lassen. Zum Nachweis der Einhaltung dieser Bestimmung ist der Regulierungsbehörde die Prüfbescheinigung einer akkreditierten Zertifizierungsstelle für Qualitätssicherungssysteme oder das Prüfergebnis eines vereidigten, öffentlich bestellten Sachverständigen vorzulegen.

§ 6

Leistungseinstellungen

(1) Ein Unternehmen, dem nach § 19 des Telekommunikationsgesetzes die Erbringung von Universaldienstlei-

stungen auferlegt ist oder das Leistungen nach § 97 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes erbringt, darf diese Leistungen nur vorübergehend aufgrund grundlegender, in Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union stehender Anforderungen einstellen oder beschränken. Es hat auf die Belange der Kunden Rücksicht zu nehmen und die Leistungseinstellungen oder -beschränkungen im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst zu beschränken.

(2) Grundlegende Anforderungen, die eine Beschränkung von Universaldienstleistungen rechtfertigen, sind

1. die Sicherheit des Netzbetriebes,
2. die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten,
3. die Interoperabilität der Dienste,
4. der Datenschutz.

(3) Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haben bei längeren, vorübergehenden Leistungseinstellungen oder -beschränkungen die Kunden in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Leistungseinstellung zu unterrichten. Im Falle voraussehbarer Leistungseinstellungen oder -beschränkungen besteht zudem eine Verpflichtung zur vorherigen Unterrichtung gegenüber denjenigen Kunden, die auf eine ununterbrochene Verbindung oder einen jederzeitigen Verbindungsaufbau angewiesen sind und dies dem Anbieter unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Mitteilungspflicht über den Beginn der Einstellung besteht nicht, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen objektiv nicht vorher möglich ist oder
2. die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde.

§ 7

Haftung

(1) Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche der Kunden der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit richten sich nach § 40 des Telekommunikationsgesetzes und den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haften für Vermögensschäden bis zu einem Betrag von fünfundzwanzigtausend Deutsche Mark je Nutzer. Dies gilt nicht gegenüber Nutzern, die ihrerseits Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen. Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit können die Haftung für diese Leistungen im Verhältnis zueinander durch Vereinbarung der Höhe nach beschränken. Eine vertragliche Haftungsbegrenzung darf die Summe der Mindesthaftungsbeträge gegenüber den geschädigten Endkunden des anderen Nutzers nicht unterschreiten. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung des Anbieters auf zwanzig Millionen Deutsche Mark jeweils je schadenverursachendes Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

§ 8

Verjährung

Die vertraglichen Ansprüche der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit und ihrer Kunden aus der Inanspruchnahme dieser Leistungen verjähren in zwei Jahren. § 201 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Zweiter Teil

Sprachkommunikations-
dienstleistungen und Netzzugang**Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

§ 9

Verfügbarkeit als Universaldienstleistung

(1) Soweit ein Unternehmen Sprachtelefondienst und die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Leistungen aufgrund einer Verpflichtung zum Universaldienst nach § 19 des Telekommunikationsgesetzes oder Leistung nach § 97 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes erbringt, hat der Kunde gegen dieses im Rahmen der Gesetze und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Anspruch auf die Erbringung der entsprechenden Leistungen. Der Netzzugang muß es dem Kunden ermöglichen, im Rahmen der Gesetze nationale und internationale Anrufe zu tätigen und zu empfangen, und zur Sprach-, Faksimile- und Datenkommunikation geeignet sein.

(2) Der Kunde kann den Vertrag mit seinem nicht zum Universaldienst verpflichteten Anbieter von Sprachtelefondienst ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Anbieter dem Kunden Leistungen bereitstellt, die nicht dem Mindestkatalog der Telekommunikations-Universaldienstleistungsverordnung entsprechen, und er den Kunden bei Vertragsabschluß auf diesen Umstand nicht schriftlich hingewiesen hat.

§ 10

Grundstückseigentümergeklärung

(1) Wer Zugänge zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen anbietet, kann den Abschluß eines Vertrages über diese Leistungen davon abhängig machen, daß dem Netzbetreiber für das betroffene Grundstück eine Einverständniserklärung des dinglich Berechtigten vorgelegt wird (Grundstückseigentümergeklärung, Anlage 1).

(2) Der Netzbetreiber stellt dem dinglich Berechtigten eine Gegenerklärung aus (Anlage 2).

(3) Soll ein Zugang zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz von einem anderen Anbieter bereitgestellt werden, so hat der Berechtigte einer Grundstückseigentümergeklärung dem anderen Anbieter von Zugängen zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen die Mitbenutzung der auf dem Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden verlegten Leitungen und Vorrichtungen zu ermöglichen, sofern der Grundstückseigentümer keine weitere Grundstückseigentümergeklärung erteilt und erforderliche Nutzungen des Berechtigten der Mitbenutzung nicht entgegenstehen. Er kann hierfür ein Entgelt

erheben, das sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung orientiert.

§ 11

Sicherheitsleistung

(1) Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, denen nach § 19 des Telekommunikationsgesetzes die Erbringung von Universaldienstleistungen auferlegt ist, sind berechtigt, die Überlassung von Universaldienstleistungen an Endkunden von einer Sicherheitsleistung in angemessener Höhe abhängig zu machen, wenn zu befürchten ist, daß der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts erfolgen. Der Anbieter ist berechtigt, die Sicherheitsleistung auf eine solche Bürgschaftserklärung und die Hinterlegung von Geld zu beschränken. Die Sicherheitsleistung ist unverzüglich zurückzugeben oder zu verrechnen, sobald die Voraussetzungen für ihre Erbringung weggefallen sind.

(2) Als angemessen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist in der Regel ein Betrag in Höhe des Bereitstellungspreises zuzüglich des sechsfachen Grundpreises anzusehen. Eine Anforderung höherer Beträge ist gegenüber dem Kunden anhand der Umstände seines Einzelfalles zu begründen. Für die Festlegung der zu sichernden Forderungen kommen dabei insbesondere die Höhe der Zahlungsrückstände aus einem früheren Vertragsverhältnis über die Bereitstellung eines allgemeinen Netzzugangs oder von Sprachtelefondienst, das Telefonier- und Zahlungsverhalten des Kunden sowie objektive Anhaltspunkte für ein künftiges erhöhtes Aufkommen von Tarifeinheiten in Betracht.

(3) Die Sicherungsmöglichkeiten der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit richten sich im übrigen nach den allgemeinen Gesetzen.

§ 12

Entstörungsdienst

Marktbeherrschende Anbieter von Sprachtelefondienst haben auf Verlangen des Kunden einer Störung unverzüglich, auch nachts und an Sonn- und Feiertagen, nachzugehen. Die vertraglichen Bedingungen für den Entstörungsdienst sind in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters aufzunehmen.

§ 13

Allgemeiner Netzzugang

(1) Der allgemeine Zugang zu festen öffentlichen Telekommunikationsnetzen ist mit einer räumlich frei zugänglichen Schnittstelle zu versehen. Er ist an einer mit dem Kunden zu vereinbarenden geeigneten Stelle zu installieren. Hierbei sind die Normen und Schnittstellenspezifikationen zu beachten, auf die nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 90/387/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung des offenen Netzzugangs (Open Network Provision – ONP) (ABl. EG Nr. L 192 S. 1) in der Fassung des Artikels 1 Nr. 5 der Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG des Rates an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (ABl. EG Nr. L 295 S. 23) im

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften verwiesen wird oder die nach Artikel 5 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 10 der genannten Richtlinie für verbindlich erklärt wurden.

(2) Der Kunde muß die Möglichkeit haben, im Rahmen des Sprachtelefondienstes die Nutzung seines Netzzugangs durch eine netzseitige Sperrung bestimmter Arten von Rufnummern zu beschränken.

(3) Der Kunde kann von einem marktbeherrschenden Anbieter von Sprachtelefondienst im Rahmen der technischen Durchführbarkeit verlangen, daß über den allgemeinen Netzzugang im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Anzeige der Teilnehmerrufnummer des Anrufenden und eine direkte Durchwahl möglich sind.

(4) Allgemeine Zugänge zu öffentlichen Telekommunikationsnetzen müssen die Möglichkeit des Zugangs zu Vermittlungs- und Unterstützungsdiensten sowie zu Auskunftsdiensten über Teilnehmerrufnummern eröffnen.

(5) Wechselt der Kunde den Anbieter des allgemeinen Netzzugangs zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz, so kann die Kündigung durch den neuen Anbieter entgegengenommen und dem alten Anbieter übermittelt werden.

Zweiter Abschnitt

Rechnungen und Einwendungen

§ 14

Einzelverbindungs nachweis

Verlangt der Kunde für Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung, so hat der Anbieter im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der datenschutzrechtlichen Vorschriften diesen Einzelverbindungs nachweis zu erteilen. Dies gilt nicht, wenn nach der besonderen Art der Leistung eine Rechnung üblicherweise nicht erteilt wird. Der Einzelverbindungs nachweis muß im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Entgelte so detailliert ausweisen, daß die Überprüfung und Kontrolle der entstandenen Entgeltforderungen möglich ist. Die Standardform des Einzelverbindungs nachweises ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 15

Rechnungserstellung

(1) Soweit der Kunde mit anderen Anbietern von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nicht etwas anderes vereinbart, ist ihm von seinem Anbieter des Zugangs zum öffentlichen Telekommunikationsnetz (Rechnungsersteller) eine Rechnung zu erstellen, die auch die Entgelte für Verbindungen ausweist, die durch Auswahl anderer Anbieter von Netzdienstleistungen über den Netzzugang des Kunden entstehen. Die Rechnung muß die einzelnen Anbieter und zumindest die Gesamthöhe der auf sie entfallenden Entgelte erkennen lassen. § 14 bleibt unberührt. Die Zahlung an den Rechnungsersteller hat befreiende Wirkung auch gegenüber den anderen auf der Rechnung aufgeführten Anbietern. Zum Zwecke der Durchsetzung der Forderungen gegenüber

ihren Kunden hat der Rechnungsersteller den anderen Anbietern die erforderlichen Bestands- und Verbindungsdaten zu übermitteln.

(2) Begleicht der Kunde die Rechnung nur teilweise, ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, im Zweifel davon auszugehen, daß die Zahlung auf die Forderungen der einzelnen Anbieter entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtforderung erfolgt.

§ 16

Nachweis der Entgeltforderungen

(1) Erhebt der Kunde bei Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, die auf den für die Sprachkommunikation für die Öffentlichkeit vorgesehenen Telekommunikationsnetzen erbracht werden, Einwendungen gegen die Höhe der ihm in Rechnung gestellten Verbindungsentgelte, so ist das Verbindungsaufkommen unter Wahrung des Schutzes der Mitbenutzer auch ohne Auftrag zur Erteilung eines Einzelentgelt nachweises nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, deren Dokumentation dem Kunden auf Verlangen vorzulegen ist.

(2) Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht wurden, trifft den Anbieter keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen, wenn der Kunde in der Rechnung auf die nach den gesetzlichen Bestimmungen geltenden Fristen für die Löschung gespeicherter Verbindungsdaten in drucktechnisch gestalteter Form hingewiesen wurde. Soweit eine Speicherung aus technischen Gründen nicht erfolgt, entfällt die Nachweispflicht, wenn der Kunde vor der Rechnungserteilung auf diese Beschränkung der Möglichkeiten des Anschlusses in drucktechnisch deutlich gestalteter Form hingewiesen wurde.

(3) Dem Anbieter obliegt der Nachweis, die Leistung bis zu der Schnittstelle, an der der allgemeine Netzzugang dem Kunden bereitgestellt wird, technisch einwandfrei erbracht und richtig berechnet zu haben. Ergibt die technische Prüfung Mängel, die die beanstandete Entgeltmittlung beeinflusst haben könnten, wird widerleglich vermutet, daß die Verbindungsentgelte des Anbieters unrichtig ermittelt sind. Ist der Nachweis erbracht, daß der Netzzugang in vom Kunden nicht zu vertretendem Umfang genutzt wurde, oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, daß die Höhe der Verbindungsentgelte auf Manipulationen Dritter an öffentlichen Telekommunikationsnetzen zurückzuführen ist, ist der Anbieter nicht berechtigt, die betreffenden Verbindungsentgelte vom Kunden zu fordern.

§ 17

Entgeltmittlung bei unklarer Forderungshöhe

Ist davon auszugehen, daß für Verbindungen berechnete Entgeltforderungen unrichtig sind, ohne daß ihre richtige Höhe feststellbar ist, so wird für die Abrechnung die durchschnittliche Entgeltforderung des jeweiligen Anbieters aus den unbeanstandet gebliebenen sechs zurückliegenden Abrechnungszeiträumen zugrunde gelegt. Das gilt auch, wenn nach den Umständen erhebliche Zweifel bleiben, ob der allgemeine Netzzugang des Kunden im Umfang der Entgeltforderungen in einer dem Kunden zurechenbaren Weise in Anspruch genommen

wurde. Ist die Zeit der Überlassung des allgemeinen Netzzugangs durch den Anbieter kürzer als sechs Abrechnungszeiträume, so wird die Anzahl der vorhandenen Abrechnungszeiträume zugrunde gelegt. Bei der Durchschnittsberechnung sind die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Wenn in den entsprechenden Abrechnungszeiträumen der Vorjahre bei vergleichbaren Umständen niedrigere Entgeltforderungen angefallen sind, als sich bei der Durchschnittsberechnung ergeben würden, treten diese Entgeltforderungen an die Stelle der berechneten Entgeltforderungen. Danach zuviel gezahlte Entgelte werden erstattet. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, daß der Netzzugang in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum gar nicht genutzt wurde.

§ 18

Kundenvorgabe der Entgelthöhe

Der Kunde kann gegenüber dem Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit vorgeben, bis zu welcher monatlichen Entgelthöhe er die Dienstleistung in Anspruch nehmen will. Der Anbieter muß sicherstellen, daß diese Entgelthöhe nicht ohne Zustimmung des Kunden überschritten wird.

§ 19

Sperre; Zahlungsverzug

(1) Anbieter allgemeiner Zugänge zu festen öffentlichen Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Sprachtelefondienst sind berechtigt, die Inanspruchnahme dieser Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn der Kunde

1. mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens einhundertfünfzig Deutsche Mark in Verzug ist und eine geleistete Sicherheit verbraucht ist oder
2. ein Grund zur Sperre nach Absatz 2 besteht.

(2) Sperren dürfen frühestens zwei Wochen nach schriftlicher Androhung und unter Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, durchgeführt werden. Die Androhung der Sperre kann mit der Mahnung verbunden werden. Eine Sperre ohne Ankündigung und Einhaltung einer Wartefrist ist nur zulässig, wenn

1. der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder
2. eine Gefährdung der Einrichtungen des Anbieters, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht oder
3. das Entgeltaufkommen in sehr hohem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Kunde bei einer späteren Durchführung der Sperre Entgelte für in der Zwischenzeit erbrachte Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig entrichtet und geleistete Sicherheiten verbraucht sind und die Sperre nicht unverhältnismäßig ist.

(3) Sperren sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst zu beschränken und unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind. Eine Vollsperrung des allgemeinen Netzzugangs darf erst nach Durchführung einer mindestens einwöchigen Abgangssperre erfolgen.

(4) Die Sperre nach Absatz 1 Nr. 1 unterbleibt, wenn gegen die Rechnung begründete Einwendungen erhoben wurden und der Durchschnittsbetrag nach § 17 bezahlt oder eine Stundungsvereinbarung getroffen ist.

Dritter Abschnitt

Besondere Nebenleistungen

§ 20

Zuteilung von Teilnehmerrufnummern

(1) Soweit im Rahmen der Regelungen nach § 43 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes eine Zuteilung von Teilnehmerrufnummern nicht durch die Regulierungsbehörde erfolgt, erhält der Kunde die benötigten Teilnehmerrufnummern von seinem Anbieter des Zugangs zum öffentlichen Telekommunikationsnetz schriftlich zugeteilt (abgeleitete Zuteilung). Die Zuteilung erfolgt aus den Rufnummernblöcken, die dem Betreiber des Telekommunikationsnetzes oder dem Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen von der Regulierungsbehörde zugeteilt wurden (originäre Zuteilung).

(2) Der Kunde hat Anspruch auf diskriminierungsfreie Zuteilung der Teilnehmerrufnummern im Rahmen der von der Regulierungsbehörde nach § 43 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes festgelegten Bedingungen und Regelungen und der dem Netzbetreiber aufgegebenen Verpflichtungen. Dies gilt auch für Kunden, deren Anbieter nicht zugleich Netzbetreiber sind. Mit der Zuteilung der Teilnehmerrufnummer erwirbt der Endkunde im Rahmen des Telekommunikationsgesetzes und der Bedingungen und Regelungen nach § 43 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes ein vom Anbieter unabhängiges dauerhaftes Nutzungsrecht an der Teilnehmerrufnummer. Die Teilnehmerrufnummer ist rechtsgeschäftlich nicht übertragbar.

(3) Kunden müssen Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Regulierungsbehörde gegenüber dem Anbieter nach § 43 des Telekommunikationsgesetzes und der dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlaßt sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.

(4) Für die Zuteilung der Teilnehmerrufnummer kann der Anbieter nur die mit der Zuteilung verbundenen Kosten verlangen.

(5) Teilnehmerrufnummern, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vom Anbieter vergeben wurden, gelten als zugeteilt.

(6) Einwendungen gegen die Rufnummernzuteilung oder gegen Änderungen der Teilnehmerrufnummern kann der Kunde seinem Anbieter gegenüber nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen ab Zugang der schriftlichen Zuteilung geltend machen. War der Kunde ohne Verschulden verhindert, diese Einwendungsfrist einzuhalten, so kann er die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachholen. Der Kunde ist in der schriftlichen Zuteilung auf die Frist hinzuweisen.

§ 21

Aufnahme in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse

(1) Der Kunde kann von seinem Anbieter von Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit ver-

langen, in ein allgemein zugängliches, nicht notwendig anbiereigenes Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden, seinen Eintrag prüfen und berichtigen oder wieder streichen lassen.

(2) Die Teilnehmerverzeichnisse enthalten mindestens die Rufnummer, den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Inhabers des Netzzugangs, soweit sie dem Anbieter zugänglich sind und in Kundenverzeichnissen veröffentlicht werden dürfen. Der Inhaber des Netzzugangs kann im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verlangen, daß Mitbenutzer entgeltlich eingetragen werden. Der Anspruch steht auch Wiederverkäufern von Sprachkommunikationsdienstleistungen für deren Kunden zu. Die Vorschriften über das Recht des Kunden, der Eintragung seiner Daten in Teilnehmerverzeichnisse ganz oder teilweise zu widersprechen, bleiben unberührt.

(3) Die Anbieter tragen dafür Sorge, daß die Eintragungen in das Verzeichnis für alle Teilnehmer in nichtdiskriminierender Weise erfolgen.

(4) Ein Unternehmen, das nach § 19 des Telekommunikationsgesetzes zur Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen verpflichtet wurde oder das diese Leistung nach § 97 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes erbringt, kann die Teilnehmerdaten von den Anbietern von Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit verlangen. Ein hierfür erhobenes Entgelt hat sich an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu orientieren.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Aufnahme in Verzeichnisse für Auskunftsdienste.

§ 22

Überlassung von Teilnehmerverzeichnissen

Der Kunde kann von seinem Anbieter von Sprachkommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit die in der Regel jährliche Überlassung eines Teilnehmerverzeichnisses mit den Rufnummern des regionalen Teilnehmerbereichs verlangen.

Dritter Teil

Überlassung von Übertragungswegen

§ 23

Verfügbarkeit als Universaldienstleistung und Grundstückseigentümergeklärung

Für das Angebot von Übertragungswegen, die als Universaldienstleistung festgelegt sind, finden die §§ 9 und 36 entsprechende Anwendung. Für die Nutzung von Grundstücken im Zusammenhang mit dem Angebot von Übertragungswegen gilt § 10 entsprechend.

§ 24

Schnittstellen

Übertragungswege sind über räumlich frei zugängliche Schnittstellen bereitzustellen. Die Abschlußeinrichtung des Übertragungsweges ist an einer mit dem Kunden zu vereinbarenden geeigneten Stelle zu installieren. Die

Schnittstelle kann statt dessen im Einvernehmen zwischen dem Anbieter des Übertragungsweges und dem Kunden in End- oder Vermittlungseinrichtungen integriert werden. Werden End- oder Vermittlungseinrichtungen im Falle des Satzes 3 nicht vom Anbieter des Übertragungsweges bereitgestellt, so hat dieser Funktionsstörungen der Einrichtungen nicht zu vertreten.

§ 25

Nutzungsneutralität

Marktbeherrschende Anbieter von Übertragungswegen haben diese Übertragungswege auf Verlangen des Kunden im Rahmen der technischen Bedingungen nutzungsneutral zu überlassen. Der Kunde kann verlangen, daß ihm ein mit den Schnittstellen-Spezifikationen konformer, vollständig transparenter Übertragungsweg zur Verfügung gestellt wird, den er nach seinen Wünschen unstrukturiert nutzen kann. Die Nutzung bestimmter Kanäle darf vertraglich weder verboten noch vorgeschrieben sein. Vertragliche Vereinbarungen, die den Nutzungszweck beschränken oder nichttechnische Beschränkungen für Verbindungen von Übertragungswegen oder die Anschaltung von Endeinrichtungen enthalten, sind unwirksam.

§ 26

Aufhebung von Angeboten

Beabsichtigt ein marktbeherrschender Anbieter von Übertragungswegen, der diese Leistungen nicht als Universaldienstverpflichteter erbringt, ein Angebot an Übertragungswegen einzustellen, so hat er die Regulierungsbehörde und die hiervon betroffenen Kunden zu unterrichten. Er hat insbesondere die Kunden darüber zu informieren, daß sie sich wegen der vorgesehenen Aufhebung an die Regulierungsbehörde wenden können. Die Regulierungsbehörde entscheidet über die Angemessenheit der Einstellungsfrist und veröffentlicht dies in ihrem Amtsblatt.

Vierter Teil

Kundeninformationen

§ 27

Veröffentlichung von Kundeninformationen

(1) Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit haben allgemeine Informationen für Endkunden zu veröffentlichen und in einer für alle Interessierten leicht zugänglichen Weise bereitzustellen. Hierzu zählen Informationen über Zugang, Nutzungs- und Lieferbedingungen, das Recht des Kunden, der Eintragung seiner Daten in Teilnehmerverzeichnisse ganz oder teilweise zu widersprechen sowie Entgelte sowie beim Angebot von Sprachtelefondienst Angaben über die Qualitätskennwerte nach § 32. Satz 1 ist erfüllt, wenn diese Angaben im Amtsblatt der Regulierungsbehörde veröffentlicht werden und in den Geschäftsstellen der Anbieter für den Kunden bereitgehalten werden. Erfolgt die Veröffentlichung der Kundeninformationen an anderer Stelle, hat der Anbieter die Fundstelle umgehend der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht einen Hinweis auf die Fundstelle in ihrem Amtsblatt.

(2) Anbieter von Zugängen zu festen öffentlichen Telekommunikationsnetzen haben über die Verpflichtung

nach Absatz 1 hinaus die technischen Merkmale der Schnittstellen nach Maßgabe des Anhangs zu § 27 Abs. 2 entsprechend Absatz 1 zu veröffentlichen. Änderungen bestehender oder Einführung neuer Schnittspezifikationen sind drei Monate vor ihrer Einführung zu veröffentlichen.

(3) Marktbeherrschende Anbieter von Übertragungswegen haben über die Verpflichtung nach Absatz 1 hinaus Informationen über technische Merkmale, üblicherweise erreichte Qualitätsmerkmale, sowie die Bedingungen für die Anschließung von Endeinrichtungen in einer mit Artikel 4 und Anhang I der Richtlinie 92/44/EWG des Rates vom 5. Juni 1992 zur Einführung des offenen Netzzugangs bei Mietleitungen (ABl. EG Nr. L 165 S. 27) in der Fassung der Richtlinie 97/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinien 90/387/EWG und 92/44/EWG an ein wettbewerbsorientiertes Telekommunikationsumfeld (ABl. EG Nr. L 295, S. 23) übereinstimmenden Form entsprechend Absatz 1 zu veröffentlichen.

(4) Die allgemeinen Informationen für Endkunden über allgemeine Zugänge zu festen öffentlichen Telekommunikationsnetzen müssen Angaben über die Regelbereitstellungsfrist, die Regelentstörfrist, Ausgleichsregelungen bei Leistungsstörungen sowie eine Zusammenfassung des Vorgehens zur Einleitung von Schlichtungsverfahren nach § 35 enthalten. Auf die Möglichkeit einer Benachrichtigung nach § 6 Abs. 3 ist hinzuweisen.

§ 28

Allgemeine Geschäftsbedingungen; Vertragsänderungen

(1) Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit nach § 23 Abs. 2 Nr. 1a des AGB-Gesetzes in die Verträge einbezogen werden, weist der Anbieter in seinen Auftragsformblättern auf die Tatsache der Veröffentlichung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde und die Möglichkeit der Einsichtnahme bei seinen Geschäftsstellen hin.

(2) Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit können bestehende Verträge durch Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgelte entsprechend § 23 Abs. 2 Nr. 1a des AGB-Gesetzes ändern. § 27 findet Anwendung.

(3) Über Vertragsänderungen, die nach Absatz 2 erfolgen, und deren Inhalte sind die Kunden in geeigneter Weise und unter Hinweis auf die Fundstelle der Veröffentlichung zu informieren. Werden Verträge nach Absatz 2 zuungunsten der Kunden geändert, so kann der betroffene Kunde das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Der Kunde ist auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Änderungen zuungunsten der Kunden werden vor dieser Information nicht wirksam. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach der Information davon Gebrauch macht.

(4) Rückwirkende Vertragsänderungen sind unbeschadet des § 29 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes nur zugunsten des Kunden und ausschließlich zum Zwecke nachträglicher Beseitigung eingetretener Wettbewerbsstörungen unter Beachtung des Diskriminierungsverbotes zulässig. § 1 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 29

Veröffentlichungsfristen

(1) Änderungen von Entgelten und entgeltrelevanten Bestandteilen Allgemeiner Geschäftsbedingungen marktbeherrschender Anbieter von Sprachtelefondienst und von Übertragungswegen treten frühestens einen Monat nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Frist gilt nicht für kurzzeitige ereignisbezogene Sondertarife. Informationen über neue Angebote marktbeherrschender Anbieter von Übertragungswegen sind so bald wie möglich zu veröffentlichen. Die Regulierungsbehörde kann eine Abweichung von der Frist nach Satz 1 in Einzelfällen genehmigen.

(2) Bei genehmigungspflichtigen Entgelten und entgeltrelevanten Bestandteilen Allgemeiner Geschäftsbedingungen darf die Veröffentlichung nach Absatz 1 nicht vor Erteilung der Genehmigung erfolgen.

§ 30

Vereinbarung von Leistungen ohne Entgeltgenehmigung

Wird ein genehmigungspflichtiges Entgelt vereinbart, für das eine Genehmigung nach dem Gesetz oder eine vorläufige Anordnung der Regulierungsbehörde nicht vorliegt, und existiert auch kein Entgelt, das nach § 29 Abs. 2 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes an die Stelle des vereinbarten Entgeltes tritt, so ist die Vereinbarung unwirksam.

§ 31

Abschaltung von Endeinrichtungen

Werden Endeinrichtungen eines Kunden nach § 59 Abs. 6 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes abgeschaltet, so hat der Anbieter des Netzzugangs den Kunden unverzüglich unter Angabe der Gründe und unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht nach § 59 Abs. 6 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes über die Abschaltung zu unterrichten. Sobald die beanstandete Endeinrichtung von der Abschlußeinrichtung getrennt worden ist, ist der Zugang wieder bereitzustellen.

§ 32

Qualitätskennwerte

(1) Betreiber fester öffentlicher Telekommunikationsnetze und marktbeherrschende Anbieter von Sprachtelefondienst haben folgende Qualitätskennwerte zu erheben:

1. Frist für die erstmalige Bereitstellung des Netzzugangs (Regelbereitstellungsfrist),
2. Fehlermeldung pro Anschlußleitung pro Jahr,
3. Reparaturzeit (Regelentstörfrist),
4. Häufigkeit des erfolglosen Verbindungsaufbaus,
5. Verbindungsaufbauzeit,
6. Reaktionszeiten bei vermittelten Diensten,
7. Reaktionszeiten bei Auskunftsdiensten,
8. Anteil betriebsbereiter öffentlicher Münz- und Kartentelefone,
9. Abrechnungsgenauigkeit.

(2) Der Qualitätskennwert nach Absatz 1 Nr. 7 ist auch von den Anbietern von Auskunftsdiensten zu erheben, die diese Dienstleistung unter einer Rufnummer anbieten, die mit den Ziffern 118 beginnt.

(3) Definition, Meßgröße und Meßmethode richten sich nach dem Anhang zu § 32 Abs. 3. Bis zu einer Einigung über die Definition und die anzuwendende Meßmethode auf europäischer Ebene werden Definition, Meßgröße und Meßmethode für den Qualitätskennwert nach Nummer 9 durch die Regulierungsbehörde festgelegt. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht die sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Anforderungen in ihrem Amtsblatt.

§ 33

Qualitätsberichterstattung

(1) Betreiber fester öffentlicher Telekommunikationsnetze und Anbieter von Sprachtelefondienst, die bei diesen Dienstleistungen nicht über eine marktbeherrschende Stellung verfügen, müssen spätestens achtzehn Monate nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit die Qualitätskennwerte nach § 32 erheben.

(2) Die Statistiken sind der Regulierungsbehörde auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht die Statistiken einmal jährlich in geeigneter Form in ihrem Amtsblatt.

Fünfter Teil

Verfahren der Regulierungsbehörde

§ 34

Verfahren bei Zugangsbeschränkung

(1) Schränkt ein marktbeherrschender Anbieter von Übertragungswegen die Bereitstellung oder Verfügbarkeit eines Übertragungsweges ein, so kann der betroffene Kunde die Regulierungsbehörde zur Entscheidung über die Berechtigung der Zugangsbeschränkung nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der aufgrund des Telekommunikationsgesetzes erlassenen Verordnungen anrufen. Die begründete Entscheidung der Regulierungsbehörde ist den Parteien innerhalb einer Woche nach Beschlußfassung bekannt zu geben.

(2) Betreiber von Telekommunikationsnetzen und Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit können bei Sperrung, Beendigung, wesentlicher Änderung oder Einschränkung der Verfügbarkeit von Diensten, die ihnen von marktbeherrschenden Anbietern von Sprachtelefondienstleistungen bereitgestellt werden, die Regulierungsbehörde zur Entscheidung über die Berechtigung der Beschränkung nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der aufgrund des Telekommunikationsgesetzes erlassenen Verordnungen anrufen. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht einmal jährlich eine Übersicht über die Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 in ihrem Amtsblatt.

§ 35

Schlichtung

(1) Macht der Endkunde eines Anbieters von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz oder eines Sprachtelefondienstansbieters die Verletzung eigener Rechte geltend, die ihm aufgrund dieser Verordnung zustehen, kann er die Regulierungsbehörde zum Zwecke der Streitbeilegung anrufen.

(2) Die Regulierungsbehörde hört die Beteiligten mit dem Ziel einer gütlichen Einigung an. Das Verfahren endet mit einer Einigung der Parteien oder der Feststellung der Regulierungsbehörde, daß eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen ist. Dieses Ergebnis ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.

(3) Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Verfahren entstandenen Kosten selbst.

(4) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 steht auch Kunden marktbeherrschender Anbieter von Übertragungswegen offen.

§ 36

Sicherstellung des Universaldienstes

Marktbeherrschende Anbieter von Sprachtelefondienst, die einen Vertragsabschluß über die Inanspruchnahme von Sprachtelefondienst oder damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender Universaldienstleistungen ablehnen, ohne daß der Kunde auf die Leistungen verzichtet, haben dies unter Angabe der Gründe umgehend der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde trägt im Rahmen des Verfahrens zur Sicherstellung von Universaldienstleistungen dafür Sorge, daß dem Kunden die Leistungen bereitgestellt werden.

Sechster Teil

Schlußvorschrift

§ 37

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. § 18 tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung 1995 vom 19. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2020) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 11. Dezember 1997

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Post und Telekommunikation
Wolfgang Bötsch

Anlage 1
(zu § 10 Abs. 1)

Grundstückseigentümergeklärung

des/der
(Eigentümer/Eigentümerin)

gegenüber

der
(Netzbetreiber)

Der Eigentümer/Die Eigentümerin ist damit einverstanden, daß der Netzbetreiber auf seinem/ihrem Grundstück

..... Straße (Platz) Nr.

in

sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf vorinstallierte Hausverkabelungen. Die Inanspruchnahme des Grundstücks durch Vorrichtungen darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Belastung führen.

Wenn infolge dieser Vorrichtungen das Grundstück und/oder die darauf befindlichen Gebäude beschädigt werden, ist der Netzbetreiber verpflichtet, die beschädigten Teile des Grundstücks und/oder der Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen. Die vom Netzbetreiber errichteten Vorrichtungen müssen verlegt oder – soweit sie nicht das Grundstück selbst versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernt werden, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleiben an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, es sei denn, es sind gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich.

Der Netzbetreiber ist im Rahmen der Zumutbarkeit ferner verpflichtet und berechtigt, die von ihm errichteten Vorrichtungen binnen Jahresfrist nach der Kündigung auf eigene Kosten zu entfernen. Auf Verlangen sind die Vorrichtungen unverzüglich nach der Kündigung zu entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Diese Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin, bei Wohnungseigentum Unterschrift des Verwalters/der Verwalterin

.....
Name und Anschrift (Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort) des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin oder des Verwalters/der Verwalterin

Anlage 2
(zu § 10 Abs. 2)

Gegenerklärung

der
(Netzbetreiber)

gegenüber

..... (Name, Anschrift)
(Eigentümer/Eigentümerin)

Der Netzbetreiber verpflichtet sich unbeschadet bestehender gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin

.....
..... Straße (Platz), Nr.

in

und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden, infolge der Inanspruchnahme durch den Netzbetreiber beschädigt worden sind. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Netzbetreiber vorinstallierte Hausverkabelungen nutzen. Der Netzbetreiber wird die von ihm errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt der Netzbetreiber. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind.

Der Netzbetreiber wird ferner binnen Jahresfrist nach der Kündigung die von ihm angebrachten Vorrichtungen auf eigene Kosten wieder beseitigen, soweit dies dem Eigentümer/der Eigentümerin zumutbar ist. Auf Verlangen des Eigentümers/der Eigentümerin wird der Netzbetreiber die Vorrichtungen unverzüglich entfernen, soweit dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

Die Erklärung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann mit einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden.

....., den

..... (Niederlassung)

.....

Anhang
zu § 27 Abs. 2

Technische Merkmale der Netzschnittstellen

Technische Merkmale der Schnittstellen an den üblichen Netzabschlußpunkten, gegebenenfalls unter Hinweis auf einschlägige nationale und/oder internationale Normen oder Empfehlungen:

- für analoge und/oder digitale Netze:
 - a) Schnittstelle für einen Einzelanschluß,
 - b) Schnittstelle für einen Mehrfachanschluß,
 - c) Schnittstelle für die Durchwahl („direkt dialling-in“ DDD),
 - d) sonstige übliche Schnittstellen;
- für das ISDN (soweit angeboten):
 - a) Spezifikation für Basis- und Primärmultiplexschnittstellen an S/T-Referenzpunkt, einschließlich Zeichengabeprotokoll,
 - b) nähere Angaben zu den für Sprachtelefondienste geeigneten Trägerdiensten,
 - c) sonstige übliche Schnittstellen.

Anhang
zu § 32 Abs. 3

**Bereitstellungsfristen und
Dienstqualitätskennwerte, Definitionen und Meßmethoden**

Kennwert ¹⁾	Definition	Meßmethode
Frist für die erstmalige Bereitstellung des Netzanschlusses	ETSI ETR 138	ETSI ETR 138
Fehlerrate pro Anschlußleitung	ETSI ETR 138	ETSI ETR 138
Reparaturzeit	ETSI ETR 138	ETSI ETR 138
Häufigkeit des erfolgreichen Verbindungsaufbaus	ETSI ETR 138	ETSI ETR 138
Verbindungsaufbauzeit	ETSI ETR 138	ETSI ETR 138
Reaktionszeiten bei vermittelten Diensten („Operator Services“)	ETSI ETR 138	ETSI ETR 138
Reaktionszeiten bei Auskunftsdiensten	Wie bei „Operator Services“	Wie bei „Operator Services“
Anteil betriebsbereiter öffentlicher Münz- und Kartentelefone	ETSI ETR 138	ETSI ETR 138
Abrechnungsgenauigkeit	nationale Definitionen und Meßmethoden	nationale Definitionen und Meßmethoden

1) Die Kennwerte sollten eine Leistungsanalyse auf regionaler Ebene (d.h. zumindest auf der zweiten Ebene der von Eurostat aufgestellten Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik-NUTS) ermöglichen.

**Verordnung
zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuer-
umlage nach § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz im Jahr 1998**

Vom 12. Dezember 1997

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Landesvervielfältiger nach § 6 Abs. 2 und 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590) geändert worden ist, wird für das Jahr 1998 in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein um 13 vom Hundert-Punkte erhöht.

§ 2

Das aus der Erhöhung des Vervielfältigers nach § 1 resultierende Mehraufkommen an Gewerbesteuerumlage steht den Ländern zu und ist bis zum 1. Februar 1999 an das Finanzamt abzuführen. Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November 1998 sind Abschlagszahlungen für das vorhergehende Kalendervierteljahr nach dem Ist-Aufkommen in dem Vierteljahr zu leisten. § 6 Abs. 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes gilt für die Abschlagszahlungen entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. Dezember 1997

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Metall**

Vom 12. Dezember 1997

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt gemäß Artikel 35 der Sechsten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

**Ziel der Prüfung und
Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Metall erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Industriemeister und damit die Befähigung:

1. in Betrieben unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen und
2. sich auf verändernde Methoden und Systeme in der Produktion, auf sich verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mitzugestalten.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die Qualifikation besitzt, um in den betrieblichen Funktionsfeldern Betriebserhaltung, Fertigung und Montage insbesondere folgende in Zusammenhang stehende Aufgaben eines Industriemeisters der Fachrichtung Metall wahrnehmen zu können:

1. den Produktionsablauf überwachen; über den Einsatz der Betriebs- und Produktionsmittel entscheiden und deren Erhaltung und Betriebsbereitschaft gewährleisten; für die Einhaltung der Qualitäts- und Quantitätsvorgaben sorgen; Maßnahmen zur Vermeidung und Behebung von Betriebsstörungen einleiten und die notwendige Energieversorgung im Betrieb sichern; die Arbeitsplätze nach ergonomischen Gesichtspunkten gestalten und die Arbeitsstätten unter Beachtung entsprechender Vorschriften, Verordnungen und Normen einrichten; technische Weiterentwicklungen im Unternehmen umsetzen und die Neuanläufe organisieren und überwachen; für den Werterhalt von Materialien und Produkten bei Transport und Lagerung zuständig sein und Material, Bau- und Ersatzteile disponieren; bei der Entwicklung von Vorschlägen für neue technische Konzepte mitarbeiten und den ständigen Arbeits- und Produktionsverbesserungsprozeß mitgestalten;

2. die Arbeitsabläufe einschließlich des Einsatzes von Material und Betriebsmitteln planen und sich an der Planung und Umsetzung neuer Arbeitstechniken und Fertigungsprozesse beteiligen; Kostenpläne aufstellen, die Kostenentwicklung überwachen und auf einen wirtschaftlichen Ablauf achten; bei der Auswahl und Beschaffung von Maschinen, Anlagen und Einrichtungen mitwirken; Qualitäts- und Quantitätsvorgaben planen und für die Einhaltung der Termine sorgen; die Instandhaltung in Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern sowie den beteiligten betrieblichen Bereichen koordinieren und überwachen; in enger Zusammenarbeit mit der für die Sicherheit zuständigen Fachkraft die Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften gewährleisten; Mitarbeiter und beteiligte betriebliche Bereiche rechtzeitig und angemessen informieren; in Zusammenarbeit mit seinen Mitarbeitern übergeordnete Planungsgruppen beraten und Werkstattdaten und Produktionsergebnisse in die Planungsprozesse einbringen;

3. die Mitarbeiter im Sinne der Unternehmensziele führen und ihnen Aufgaben unter Berücksichtigung der Vorgaben, nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Abwägung ihrer persönlichen Daten, Qualifikationen und Interessen zuordnen; die Mitarbeiter zu selbständigem, verantwortlichem Handeln anleiten und sie motivieren; sie an Entscheidungsprozessen beteiligen; bei der Planung des Personalbedarfs und bei Stellenbesetzungen mitwirken; Gruppen betreuen und moderieren; die zielorientierte Kooperation und Kommunikation zwischen und mit den Mitarbeitern, mit den Führungskräften sowie mit dem Betriebsrat fördern; Beurteilungen von einzelnen und von Gruppen durchführen und eine Personalentwicklung anstreben, die den Befähigungen der Mitarbeiter angemessen ist; die Innovationsbereitschaft der Mitarbeiter fördern und auf ihre systematische Weiterbildung innerhalb und außerhalb des Betriebes hinwirken; neue Mitarbeiter in ihre Arbeitsbereiche einführen; die Ausbildung der ihm zugeteilten Auszubildenden verantworten; die Qualitätsmanagementziele in seinem Bereich kontinuierlich umsetzen und das Qualitätsbewußtsein der Mitarbeiter fördern; bei der Kunden- und Lieferantenbetreuung mitwirken, die Kunden beraten und die Kundenzufriedenheit fördern.

(4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Metall.

§ 2

**Umfang der Industriemeister-
qualifikation und Gliederung der Prüfung**

(1) Die Qualifikation zum Industriemeister umfaßt:

1. berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
2. fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
3. handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen ist in § 3 Abs. 2 Nr. 3 geregelt.

(3) Die Prüfung zum Industriemeister gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
2. handlungsspezifische Qualifikationen.

(4) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen, im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 2 ist schriftlich in Form von handlungsspezifischen, integrierten Situationsaufgaben und mündlich in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs gemäß § 5 zu prüfen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist zuzulassen, wer folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der den Metallberufen zugeordnet werden kann, und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis.

(2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer folgendes nachweist:

1. den erfolgreichen Abschluß des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und
2. in den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Fällen zu den dort genannten Praxiszeiten mindestens ein weiteres Jahr und im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 mindestens zwei weitere Jahre Berufspraxis und
3. den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft oder aufgrund einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen nach § 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung gewerbliche Wirtschaft gleichwertig sind. Die Aneignung dieser Kenntnisse soll in der Regel vor Zulassung zum Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ erfolgen.

(3) Die Berufspraxis gemäß den Absätzen 1 und 2 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Industriemeisters gemäß § 1 Abs. 3 haben.

(4) Abweichend von den in Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 2 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung in den Prüfungsteilen auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er berufspraktische Qualifikationen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4

Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen

(1) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:

1. Rechtsbewußtes Handeln,
2. Betriebswirtschaftliches Handeln,
3. Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung,
4. Zusammenarbeit im Betrieb,
5. Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten.

(2) Im Prüfungsbereich „Rechtsbewußtes Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, im Rahmen seiner Handlungen einschlägige Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Er soll die Arbeitsbedingungen seiner Mitarbeiter unter arbeitsrechtlichen Aspekten gestalten. Außerdem soll er die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz nach rechtlichen Grundlagen gewährleisten sowie die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen sicherstellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen;
2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe;
3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung;
4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen;
5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes, der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen;
6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.

(3) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte in seinen Handlungen zu berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge aufzuzeigen. Er soll Unternehmensformen darstellen können sowie deren Auswirkungen auf seine Aufgabenwahrnehmung analysieren und beurteilen können. Weiterhin soll er in der Lage sein, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu planen, zu beurteilen und zu beeinflussen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen;
2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation;

3. Nutzen und Möglichkeiten der Organisationsentwicklung;
4. Anwenden von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen, betrieblichen Verbesserung;
5. Durchführen von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnungen sowie von Kalkulationsverfahren.

(4) Im Prüfungsbereich „Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, Projekte und Prozesse zu analysieren, zu planen und transparent zu machen. Er soll Daten aufbereiten, technische Unterlagen erstellen sowie entsprechende Planungstechniken einsetzen können. Er soll in der Lage sein, angemessene Präsentationstechniken anzuwenden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozeß- und Produktionsdaten mittels EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten;
2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten;
3. Anwenden von Präsentationstechniken;
4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen;
5. Anwenden von Projektmanagementmethoden;
6. Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen einschließlich des Einsatzes entsprechender Informations- und Kommunikationsmittel.

(5) Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, Zusammenhänge des Sozialverhaltens zu erkennen, ihre Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zu beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte und effiziente Zusammenarbeit hinzuwirken. Er soll in der Lage sein, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter zu fördern, betriebliche Probleme und soziale Konflikte zu lösen. Er soll Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung des einzelnen unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten;
2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatz auf das Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung;
3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen;
4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen;
5. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich Vereinbarungen entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter zu fördern;

6. Förderung der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.

(6) Im Prüfungsbereich „Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, einschlägige naturwissenschaftliche und technische Gesetzmäßigkeiten zur Lösung technischer Probleme einzubeziehen. Er soll mathematische, physikalische, chemische und technische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Lösung von Aufgaben aus der betrieblichen Praxis anwenden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der Auswirkungen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten auf Materialien, Maschinen und Prozesse sowie auf Mensch und Umwelt, zum Beispiel bei Oxydations- und Reduktionsvorgängen, thermischen Einflüssen, galvanischen Prozessen, mechanischen Bewegungsvorgängen, elektrotechnischen, hydraulischen und pneumatischen Antriebs- und Steuerungsvorgängen;
2. Verwenden unterschiedlicher Energieformen im Betrieb sowie Beachten der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt;
3. Berechnen betriebs- und fertigungstechnischer Größen bei Belastungen und Bewegungen;
4. Anwenden von statistischen Verfahren und Durchführen von einfachen statistischen Berechnungen sowie ihre graphische Darstellung.

(7) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen soll insgesamt höchstens acht Stunden betragen, pro Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 mindestens 90 Minuten, im Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nr. 5 mindestens 60 Minuten.

(8) Die schriftliche Prüfung ist in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und je Prüfungsbereich und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 20 Minuten dauern. Ihr Ergebnis geht in die Bewertung der jeweiligen schriftlichen Prüfungsleistung ein.

§ 5

Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfaßt die Handlungsbereiche „Technik“, „Organisation“ sowie „Führung und Personal“, die den betrieblichen Funktionsfeldern Betriebserhaltung, Fertigung und Montage zuzuordnen sind. Die Handlungsbereiche werden durch die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Qualifikations Schwerpunkte beschrieben. Es werden drei funktionsfeldbezogene und die Handlungsbereiche integrierende Situationsaufgaben nach den Absätzen 3 bis 5 unter Berücksichtigung der fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen gestellt. Zwei der Situationsaufgaben sind schriftlich zu lösen, eine Situationsaufgabe ist Gegenstand des situationsbezogenen Fachgesprächs nach

Absatz 6. Die Situationsaufgaben sind so zu gestalten, daß alle Qualifikationsschwerpunkte der Handlungsbereiche mindestens einmal thematisiert werden. Die Prüfungsdauer der schriftlichen Situationsaufgaben beträgt jeweils mindestens vier Stunden, insgesamt jedoch nicht mehr als zehn Stunden.

(2) Die Handlungsbereiche enthalten folgende Qualifikationsschwerpunkte:

1. Handlungsbereich „Technik“:
 - a) Betriebstechnik,
 - b) Fertigungstechnik,
 - c) Montagetechnik;
2. Handlungsbereich „Organisation“:
 - a) Betriebliches Kostenwesen,
 - b) Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme,
 - c) Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz;
3. Handlungsbereich „Führung und Personal“:
 - a) Personalführung,
 - b) Personalentwicklung,
 - c) Qualitätsmanagement.

(3) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Technik“ soll einer seiner Schwerpunkte den Kern bilden. Die Qualifikationsinhalte für diese Situationsaufgabe sind etwa zur Hälfte aus diesem Schwerpunkt zu entnehmen. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Schwerpunkten der Handlungsbereiche „Organisation“ sowie „Führung und Personal“ integrativ mitberücksichtigen. Diese integrativen Qualifikationsinhalte sind in annähernd gleichem Umfang den Absätzen 4 und 5 zu entnehmen; sie sollen sich aus Qualifikationsinhalten von mindestens drei Schwerpunkten zusammensetzen und insgesamt etwa die andere Hälfte aller Qualifikationsinhalte dieser Situationsaufgabe ausmachen. Im einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Technik“ mit den Schwerpunkten gemäß den Nummern 1 bis 3 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Betriebstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, die technischen Anlagen und Einrichtungen funktionsgerecht einzusetzen und ihre Instandhaltung zu planen, zu organisieren und zu überwachen sowie die Energieversorgung im Betrieb sicherzustellen. Er soll in der Lage sein, Aufträge zur Installation von Maschinen, Produktionsanlagen, Anlagen der Ver- und Entsorgung sowie von Systemen des Transports und der Lagerung umzusetzen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a) Auswahl, Festlegung und Funktionserhalt von Kraft- und Arbeitsmaschinen und der dazugehörigen Aggregate sowie Hebe-, Transport- und Fördermittel,
 - b) Planen und Einleiten von Instandhaltungsmaßnahmen sowie Überwachen und Gewährleisten der Instandhaltungsqualität und der Termine,
 - c) Erfassen und Bewerten von Schwachstellen, Schäden und Funktionsstörungen sowie Abschätzen und Begründen von Auswirkungen geplanter Eingriffe,

- d) Aufrechterhalten der Energieversorgung im Betrieb,
 - e) Aufstellen und Inbetriebnehmen von Anlagen und Einrichtungen, insbesondere unter Beachtung sicherheitstechnischer und anlagenspezifischer Vorschriften,
 - f) Funktionserhalt und Überwachung der Steuer- und Regeleinrichtungen sowie der Diagnosesysteme von Maschinen und Anlagen,
 - g) Veranlassen von Maßnahmen zur Lagerung von Werk- und Hilfsstoffen sowie von Produkten.
2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Fertigungstechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, Fertigungsprozesse zur Herstellung und Veränderung von Produkten zu planen, zu organisieren und zu überwachen. Er soll in der Lage sein, fertigungstechnische Einzelheiten und Zusammenhänge sowie Optimierungsmöglichkeiten des Fertigungsprozesses zu erkennen und zweckentsprechende Maßnahmen einzuleiten. Beim Einsatz neuer Maschinen, Anlagen und Werkzeuge sowie bei der Be- und Verarbeitung neuer Werkstoffe und Fertigungshilfsstoffe soll er die Auswirkungen auf den Fertigungsprozeß erkennen und berücksichtigen können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a) Planen und Analysieren von Fertigungsaufträgen und Festlegen der anzuwendenden Verfahren, Betriebsmittel und Hilfsstoffe einschließlich der Ermittlung der erforderlichen technischen Daten,
 - b) Einleiten, Steuern, Überwachen und Optimieren des Fertigungsprozesses,
 - c) Umsetzen der Instandhaltungsvorgaben und Einhalten qualitativer und quantitativer Anforderungen,
 - d) Beurteilen von Auswirkungen auf den Fertigungsprozeß beim Einsatz neuer Werkstoffe, Verfahren und Betriebsmittel,
 - e) Anwenden der numerischen Steuerungstechnik beim Einsatz von Werkzeugmaschinen, bei der Programmierung und Organisation des Fertigungsprozesses unter Nutzung von Informationen aus rechnergestützten Systemen,
 - f) Einsatz und Überwachung von Automatisierungssystemen einschließlich der Handhabungs-, Förder- und Speichersysteme,
 - g) Aufstellen und Inbetriebnehmen von Maschinen und Fertigungssystemen,
 - h) Umsetzen der Informationen aus verknüpften, rechnergestützten Systemen der Konstruktion, Fertigung und Qualitätssicherung.
 3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Montagetechnik“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, Aufträge zur Montage von Maschinen und Anlagen zu planen, zu organisieren und ihre Durchführung zu überwachen. Er soll in der Lage sein, Teilvorgänge und Zusammenhänge, die den Montageablauf bestimmen sowie Optimierungsmöglichkeiten des Montageprozesses zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zur Umsetzung einzuleiten. Er soll Montageprinzipien nach vorgegebenen Kriterien auswählen, den Eigen-

und Fremdteileanteil mitberücksichtigen und die Auswirkungen auf den Montageprozeß erkennen können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Planen und Analysieren von Montageaufträgen nach konstruktiven Vorgaben, Disponieren der Eigen- und Fremdteile und der terminlichen Vorgaben sowie Festlegen von Montageplatz, der Betriebs-, Montage- und Prüfmittel, der Montageprinzipien und Veranlassen des Montageprozesses,
- b) Planen und Beurteilen des Einsatzes von automatisierten Montagesystemen einschließlich der Anwendung von Handhabungsautomaten,
- c) Überprüfen der Funktion von Baugruppen und Bauteilen nach der Methode der Fehler-Möglichkeit-Einfluß-Analyse,
- d) Inbetriebnehmen und Abnehmen von montierten Maschinen und Anlagen nach den geltenden technischen Richtlinien.

(4) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Organisation“ sollen mindestens zwei seiner Schwerpunkte den Kern bilden. Die Qualifikationsinhalte für diese Situationsaufgabe sind insgesamt etwa zur Hälfte diesen Schwerpunkten zu entnehmen. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Schwerpunkten der Handlungsbereiche „Technik“ sowie „Führung und Personal“ integrativ mitberücksichtigen. Diese integrativen Qualifikationsinhalte sind in annähernd gleichem Umfang den Absätzen 3 und 5 zu entnehmen; sie sollen sich aus Qualifikationsinhalten von mindestens drei Schwerpunkten zusammensetzen und insgesamt etwa die andere Hälfte aller Qualifikationsinhalte dieser Situationsaufgabe ausmachen. Im einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Organisation“ mit den Schwerpunkten gemäß den Nummern 1 bis 3 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Betriebliches Kostenwesen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und kostenrelevante Einflußfaktoren zu erfassen und zu beurteilen. Er soll in der Lage sein, Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung aufzuzeigen und Maßnahmen zum kostenbewußten Handeln zu planen, zu organisieren, einzuleiten und zu überwachen. Er soll nachweisen, daß er Kalkulationsverfahren und Methoden der Zeitwirtschaft anwenden und organisatorische sowie personelle Maßnahmen auch in ihrer Bedeutung als Kostenfaktoren beurteilen und berücksichtigen kann. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a) Planen, Erfassen, Analysieren und Bewerten der funktionsfeldbezogenen Kosten nach vorgegebenen Plandaten,
 - b) Überwachen und Einhalten des zugeteilten Budgets,
 - c) Beeinflussen der Kosten, insbesondere unter Berücksichtigung alternativer Fertigungskonzepte und bedarfsgerechter Lagerwirtschaft,
 - d) Beeinflussen des Kostenbewußtseins der Mitarbeiter bei unterschiedlichen Formen der Arbeitsorganisation,

- e) Erstellen und Auswerten der Betriebsabrechnung durch die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnung,
 - f) Anwenden der Kalkulationsverfahren in der Kostenträgerstückrechnung einschließlich der Deckungsbeitragsrechnung,
 - g) Anwenden von Methoden der Zeitwirtschaft.
2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, die Bedeutung von Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssystemen zu erkennen und sie anforderungsgerecht auszuwählen. Er soll nachweisen, daß er entsprechende Systeme zur Überwachung von Planungszielen und Prozessen anwenden kann. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a) Optimieren von Aufbau- und Ablaufstrukturen und Aktualisieren der Stammdaten für diese Systeme,
 - b) Erstellen, Anpassen und Umsetzen von Produktions-, Mengen-, Termin- und Kapazitätsplanungen,
 - c) Anwenden der Systeme für die Arbeitsablaufplanung, Materialflußgestaltung, Produktionsprogrammplanung und Auftragsdisposition einschließlich der dazugehörigen Zeit- und Datenermittlung,
 - d) Anwenden von Informations- und Kommunikationssystemen,
 - e) Anwenden von Logistiksystemen, insbesondere im Rahmen der Produkt- und Materialdisposition.
 3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, einschlägige Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in ihrer Bedeutung zu erkennen und ihre Einhaltung sicherzustellen. Er soll in der Lage sein, Gefahren vorzubeugen, Störungen zu erkennen und zu analysieren sowie Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Beseitigung einzuleiten. Er soll sicherstellen, daß sich die Mitarbeiter arbeits-, umwelt- und gesundheitsschutzbewußt verhalten und entsprechend handeln. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:
 - a) Überprüfen und Gewährleisten der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes im Betrieb,
 - b) Fördern des Mitarbeiterbewußtseins bezüglich der Arbeitssicherheit und des betrieblichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
 - c) Planen und Durchführen von Unterweisungen in der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
 - d) Überwachen der Lagerung von und des Umgangs mit umweltbelastenden und gesundheitsgefährdenden Betriebsmitteln, Einrichtungen, Werk- und Hilfsstoffen,
 - e) Planen, Vorschlagen, Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie zur Reduzierung und Vermeidung von Unfällen und von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen.

(5) In der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ sollen mindestens zwei seiner Schwerpunkte den Kern bilden. Die Qualifikationsinhalte für diese Situationsaufgabe sind insgesamt etwa zur Hälfte diesen Schwerpunkten zu entnehmen. Die Situationsaufgabe soll darüber hinaus Qualifikationsinhalte aus den Schwerpunkten der Handlungsbereiche „Technik“ und „Organisation“ integrativ mitberücksichtigen. Diese integrativen Qualifikationsinhalte sind in annähernd gleichem Umfang den Absätzen 3 und 4 zu entnehmen; sie sollen sich aus Qualifikationsinhalten von mindestens drei Schwerpunkten zusammensetzen und insgesamt etwa die Hälfte aller Qualifikationsinhalte dieser Situationsaufgabe ausmachen. Im einzelnen kann die Situationsaufgabe folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Führung und Personal“ mit den Schwerpunkten gemäß den Nummern 1 bis 3 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalführung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, den Personalbedarf zu ermitteln und den Personaleinsatz entsprechend den Anforderungen sicherzustellen. Er soll in der Lage sein, die Mitarbeiter nach zielgerichteten Erfordernissen durch die Anwendung geeigneter Methoden zu verantwortlichem Handeln hinzuführen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Veränderungen,
- b) Auswahl und Einsatz der Mitarbeiter unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Daten, ihrer Eignung und Interessen sowie der betrieblichen Anforderungen,
- c) Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen und -beschreibungen sowie von Funktionsbeschreibungen,
- d) Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung,
- e) Fördern der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft,
- f) Anwenden von Führungsmethoden und -mitteln zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben und zum Lösen von Problemen und Konflikten,
- g) Beteiligen der Mitarbeiter am kontinuierlichen Verbesserungsprozeß,
- h) Einrichten, Moderieren und Steuern von Arbeits- und Projektgruppen.

2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalentwicklung“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, auf der Grundlage einer qualitativen und quantitativen Personalplanung eine systematische Personalentwicklung durchzuführen. Er soll Personalentwicklungspotentiale einschätzen und Personalentwicklungs- und Qualifizierungsziele festlegen können. Er soll entsprechende Maßnahmen planen, realisieren, ihre Ergebnisse überprüfen und die Umsetzung im Betrieb fördern können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Ermitteln des quantitativen und qualitativen Personalentwicklungsbedarfs unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Anforderungen,
- b) Festlegen der Ziele für eine kontinuierliche und innovationsorientierte Personalentwicklung sowie der Kategorien für den Qualifizierungserfolg,
- c) Durchführung von Potentialeinschätzungen nach vorgegebenen Kriterien und unter Anwendung entsprechender Instrumente und Methoden,
- d) Planen, Durchführen und Veranlassen von Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung und zielgerichteten Motivierung unter Berücksichtigung des betrieblichen Bedarfs und der Mitarbeiterinteressen,
- e) Überprüfen der Ergebnisse aus Maßnahmen der Personalentwicklung zur Qualifizierung sowie Fördern ihrer betrieblichen Umsetzungsmaßnahmen,
- f) Beraten, Fördern und Unterstützen von Mitarbeitern hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung.

3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Qualitätsmanagement“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, die Qualitätsziele durch Anwendung entsprechender Methoden und Beeinflussung des Qualitätsbewußtseins der Mitarbeiter zu sichern. Er soll bei der Realisierung eines Qualitätsmanagementsystems mitwirken und zu dessen Verbesserung und Weiterentwicklung beitragen können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte in den Situationsaufgaben geprüft werden:

- a) Berücksichtigen des Einflusses des Qualitätsmanagementsystems auf das Unternehmen und die Funktionsfelder,
- b) Fördern des Qualitätsbewußtseins der Mitarbeiter,
- c) Anwenden von Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität, insbesondere der Produktqualität und Kundenzufriedenheit,
- d) kontinuierliches Umsetzen der Qualitätsmanagementziele durch Planen, Sichern und Lenken von qualitätswirksamen Maßnahmen.

(6) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, betriebliche Aufgabenstellungen zu analysieren, zu strukturieren und einer begründeten Lösung zuzuführen. Er soll nachweisen, daß er seinen Lösungsvorschlag möglichst unter Einbeziehung von Präsentationstechniken erläutern und erörtern kann. Das Fachgespräch hat die gleiche Struktur wie eine schriftliche Situationsaufgabe. Es ist dabei der Handlungsbereich in den Mittelpunkt zu stellen, der nicht Kern einer schriftlichen Situationsaufgabe ist, es integriert insbesondere die Qualifikationsschwerpunkte, die nicht schriftlich geprüft werden. Das Fachgespräch soll pro Prüfungsteilnehmer mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern.

(7) Die schriftliche Prüfung in den Situationsaufgaben ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll handlungsspezifisch und integriert durchgeführt werden und je Situationsaufgabe und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 20 Minuten dauern. Ihr Ergebnis geht in die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung ein.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer kann auf Antrag von der Prüfung im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“, in einzelnen Prüfungsbereichen dieses Prüfungsteils sowie in den schriftlichen Situationsaufgaben des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Prüfung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß bestanden hat, die den Anforderungen des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“, einzelnen Prüfungsbereichen oder den schriftlichen Situationsaufgaben entspricht. Eine Freistellung von der Prüfung im situationsbezogenen Fachgespräch gemäß § 5 Abs. 6 ist nicht zulässig.

§ 7

Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsteile „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert zu bewerten.

(2) Für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen zu bilden.

(3) Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen in den schriftlichen Situationsaufgaben und im situationsbezogenen Fachgespräch des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind der Kern und die integrierten Qualifikationsinhalte je zur Hälfte in die Leistungsbewertung einzubeziehen. Dabei sind die integrierten Qualifikationsinhalte je Handlungsbereich etwa gleichgewichtig zu bewerten. Für jede Situationsaufgabe und für das situationsbezogene Fachgespräch ist jeweils eine Note aus den Punktebewertungen der Leistungen zu bilden.

(4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen hat, wobei in nur einem Prüfungsbereich eine mangelhafte und in keinem Prüfungsbereich eine ungenügende Leistung vorliegen darf und er im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ in den schriftlichen Situationsaufgaben und dem situationsbezogenen Fachgespräch jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage 1 sowie ein Zeugnis gemäß der Anlage 2 auszustellen, aus dem die im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ erzielte Note, die in den Prüfungsbereichen erzielten Punkte sowie die in den Situationsaufgaben und in dem situationsbezogenen Fachgespräch erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben. Der Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse ist im Zeugnis einzutragen.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsbereichen, Situationsaufgaben und dem situationsbezogenen Fachgespräch zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung des nicht bestandenen Prüfungsteils an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9

Übergangsvorschriften

Begonnene Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung auch gemäß dieser Verordnung durchführen; § 8 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung. Im übrigen kann bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 18. Dezember 1998 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Metall vom 12. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2546), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 1984 (BGBl. I S. 1330), außer Kraft.

Bonn, den 12. Dezember 1997

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

Anlage 1
(zu § 7 Abs. 5)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Metall

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Metall

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Metall vom 12. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2923) bestanden.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Metall

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Metall

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Metall vom 12. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2923) mit folgenden Ergebnissen¹⁾ bestanden:

	Note
I. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen
Prüfungsbereiche:	Punkte
Rechtsbewußtes Handeln
Betriebswirtschaftliches Handeln
Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung
Zusammenarbeit im Betrieb
Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten

(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde gemäß § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in dem Prüfungsteil/Prüfungsbereich freigestellt.“)

II. Handlungsspezifische Qualifikationen	Note
1. Integrative, schriftliche Situationsaufgaben im	
Handlungsbereich Technik
Handlungsbereich Organisation
Handlungsbereich Führung und Personal
2. Situationsbezogenes Fachgespräch im	
Handlungsbereich

(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde gemäß § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung in der Situationsaufgabe aus dem Handlungsbereich freigestellt.“)

Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 den Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse durch die Prüfung am in vor erbracht.

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

*) Die Gesamtnote für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ wird aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Prüfungsbereiche gebildet.
Die Punktebewertungsskala unterteilt sich wie folgt: 100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut, unter 92–81 Punkte = Note 2 = gut, unter 81–67 Punkte = Note 3 = befriedigend, unter 67–50 Punkte = Note 4 = ausreichend, unter 50–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft, unter 30–0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Aus den Beschlüssen der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 18. März 1997 und 9. September 1997 – 1 BvR 420/97 – werden folgende Entscheidungsformeln veröffentlicht:

Die Anwendung von § 1 Absatz 1 der Verordnung über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe zur Herstellung von Arzneimitteln (Frischzellen-Verordnung) vom 4. März 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 432) wird längstens bis zum 20. September 1997 einstweilen insoweit ausgesetzt, als die Herstellung der dort genannten Arzneimittel zur Injektion oder Infusion für eigene Patienten der herstellenden Ärzte erfolgt.

Die einstweilige Anordnung vom 18. März 1997 wird für die Dauer von sechs Monaten, längstens jedoch bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde oder über die bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (M 22 E 97.3449) bzw. dem Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße (3 L 1296/97.NW) anhängigen verwaltungsgerichtlichen Klagen, wiederholt (§ 32 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG).

Bonn, den 2. Dezember 1997

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Anordnung über die Ernennung und Entlassung von Beamten im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

Vom 1. Dezember 1997

I.

Auf Grund des Artikels 1 der Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 14. Juli 1975 (BGBl. I S. 1915), zuletzt geändert durch die Anordnung vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1772), übertrage ich widerruflich die Ausübung des Rechts zur Ernennung und Entlassung der Bundesbeamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst) der Bundesbesoldungsordnung – der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post für ihren Geschäftsbereich.

II.

Für besondere Fälle behalte ich mir die Ernennung und Entlassung der unter Abschnitt I genannten Beamten vor.

III.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1997

Der Bundesminister für Wirtschaft
Günter Rexrodt

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 3. Dezember 1997

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „DOMOTEX HANNOVER '98 – Weltmesse für Teppiche und Bodenbeläge“
vom 10. bis 13. Januar 1998 in Hannover
2. „CMT – Internationale Ausstellung für Caravan, Motor, Touristik“
vom 17. bis 25. Januar 1998 in Stuttgart
3. „Golf-Reisen – Internationale Fachmesse für Golf-Touristik“
vom 22. bis 25. Januar 1998 in Stuttgart
4. „Medizin – Süddeutsche Fachausstellung für Medizintechnik, Pharmazie, Praxis- und Klinikbedarf“
vom 30. Januar bis 1. Februar 1998 in Stuttgart
5. „PREMIERE SCHUH DÜSSELDORF 1998“
am 1. und 2. Februar 1998 in Düsseldorf
6. „Igedo Dessous & Beach“
vom 1. bis 3. Februar 1998 in Düsseldorf
7. „cpd collections premieren Düsseldorf“
vom 1. bis 4. Februar 1998 in Düsseldorf
8. „ASA – Fachmesse für Antreiben, Steuern und Automatisieren“
vom 3. bis 6. Februar 1998 in Stuttgart
9. „Fachmesse für Verbindungs- und Schweißtechnik“
vom 3. bis 6. Februar 1998 in Stuttgart
10. „INTERGASTRA – 19. Internationale Fachausstellung für das Hotel-, Gaststättengewerbe und Konditorenhandwerk“
vom 14. bis 19. Februar 1998 in Stuttgart
11. „Raumtex, Farbe & Gestaltung – Fachmesse für Raumausstattung, Heimtextilien, Farbe und Gestaltung“
vom 6. bis 8. März 1998 in Stuttgart
12. „ITB Berlin 1998 – Internationale Tourismus-Börse“
vom 7. bis 11. März 1998 in Berlin
13. „INTHERM – Internationale Fachmesse für Feuerungs-, Heiz- und Klimatechnik“
vom 17. bis 21. März 1998 in Stuttgart
14. „Klima Süd – Klima- und Lüftungstechnik“
vom 17. bis 21. März 1998 in Stuttgart
15. „CeBIT '98 – World Business Fair Office Automation – Information Technology Telecommunications“
vom 19. bis 25. März 1998 in Hannover
16. „ISA – Internationale Sammler- und Antiquitäten-ausstellung“
vom 3. bis 5. April 1998 in Stuttgart
17. „Welt Antik“
vom 3. bis 5. April 1998 in Stuttgart
18. „IWB – Internationale Waffenbörse“
vom 3. bis 5. April 1998 in Stuttgart
19. „Internationale Anglermesse & Fliegenfischen“
vom 3. bis 5. April 1998 in Stuttgart
20. „Internationale Mineralien- und Fossilienbörse“
vom 3. bis 5. April 1998 in Stuttgart
21. „Internationale Münzen-Messe“
am 4. und 5. April 1998 in Stuttgart
22. „HANNOVER MESSE '98“
vom 20. bis 25. April 1998 in Hannover
23. „Die Neue Igedo“
vom 26. bis 28. April 1998 in Düsseldorf
24. „Multimedia-Market“
vom 26. bis 29. April 1998 in Stuttgart
25. „das moderne büro – Messe für Bürogestaltung und Bürotechnik“
vom 26. bis 29. April 1998 in Stuttgart
26. „Werbetechnik – creativ + services – Die Fachmesse rund um die Werbung“
vom 26. bis 29. April 1998 in Stuttgart
27. „Bayerischer Staatspreis für Nachwuchs-Designer 1998“
vom 11. Mai bis 14. Juni 1998 in Nürnberg
28. „INTERHOSPITAL/INTERFAB '98 – Internationale Leitmesse für Krankenhaus und ambulante Versorgung“
vom 12. bis 15. Mai 1998 in Hannover
29. „INTERVITIS INTERFRUCTA – Internationale Ausstellung für Weinbau und Kellerwirtschaft, Obstbau und Verarbeitung, Abfüll- und Verpackungstechnik“
vom 13. bis 17. Mai 1998 in Stuttgart
30. „CAT ENGINEERING Computer Aided Technologies – Internationale Fachmesse für innovative Produktentwicklung und Engineering“
vom 16. bis 19. Juni 1998 in Stuttgart
31. „CAT BAU – Fachmesse für computerintegriertes Planen und Bauen mit BauManagement“
vom 16. bis 19. Juni 1998 in Stuttgart
32. „PREMIERE SCHUH DÜSSELDORF 1998“
am 2. und 3. August 1998 in Düsseldorf
33. „Igedo Dessous & Beach“
vom 2. bis 4. August 1998 in Düsseldorf
34. „cpd collections premieren Düsseldorf“
vom 2. bis 5. August 1998 in Düsseldorf

35. „CeBIT HOME '98 – World of Home and Consumer Electronics“
vom 26. bis 30. August 1998 in Hannover
36. „AMB – Internationale Ausstellung für Metallbearbeitung“
vom 15. bis 19. September 1998 in Stuttgart
37. „LWH – Landwirtschaftliches Hauptfest – Internationale Fachausstellung der Land- und Agrarwirtschaft“
vom 26. September bis 4. Oktober 1998 in Stuttgart
38. „VISION – Internationale Fachmesse für industrielle Bildverarbeitung und Identifikationstechnologien“
vom 29. September bis 1. Oktober 1998 in Stuttgart
39. „Euroholz – Internationale Fachmesse für Holzbe- und -verarbeitung ... mit Kunststoff und Glas“
vom 8. bis 11. Oktober 1998 in Stuttgart
40. „Anuga spezial“
vom 15. bis 18. Oktober 1998 in Köln
41. „Fachdental Südwest – Fachmesse für Zahnarztpraxis und Dentallabor“
am 16. und 17. Oktober 1998 in Stuttgart
42. „Euro-BLECH '98 – Internationale Technologiemesse für Blechbearbeitung“
vom 20. bis 24. Oktober 1998 in Hannover
43. „HOBBY + ELEKTRONIK – Ausstellung für Elektronik und Computer“
vom 21. bis 25. Oktober 1998 in Stuttgart
44. „modellbau SÜD – Ausstellung für Auto-, Flug-, Schiffs- und Eisenbahnmodellbau“
vom 22. bis 25. Oktober 1998 in Stuttgart
45. „InnoTrans '98 – Internationale Fachmesse für Verkehrstechnik – Innovative Komponenten, Fahrzeuge, Systeme –“
vom 28. bis 30. Oktober 1998 in Berlin
46. „ama – Auto- und Motorrad-Ausstellung Biko O Mania“
vom 31. Oktober bis 8. November 1998 in Stuttgart
47. „Die Neue Igedo“
vom 8. bis 10. November 1998 in Düsseldorf
48. „EuroTier '98 – Internationale DLG-Fachausstellung für Tierproduktion und Management“
vom 10. bis 13. November 1998 in Hannover
49. „HAFA – Verbraucherausstellung – Hauswirtschaft, Familie, Bauen, Sport“
vom 14. bis 22. November 1998 in Stuttgart
50. „Süddeutsche Spielemesse“
vom 19. bis 22. November 1998 in Stuttgart
51. „PFERD – Internationale Ausstellung für Pferdesport, Pferdezucht und Pferdehaltung“
vom 19. bis 22. November 1998 in Stuttgart
52. „Animal – Fachausstellung für Heimtierhaltung und Tiergesundheit“
vom 27. bis 29. November 1998 in Stuttgart
53. „Internationale Mineralien- und Fossilienbörse“
vom 27. bis 29. November 1998 in Stuttgart
54. „Hair-Style 98 – Fachmesse für Friseurbedarf Kosmetik Mode + Meisterschaft“
am 29. und 30. November 1998 in Stuttgart

Bonn, den 3. Dezember 1997

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schäfers

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
28. 11. 97 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Bauordnung für Luftfahrtgerät (Lufttüchtigkeitsforderungen für Segelflugzeuge und Motorsegler) (1. DVLuftbauO-JAR-22) 96-1-16-1	14 501	(230 9. 12. 97)	10. 12. 97
5. 12. 97 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Heringsdorf) 96-1-2-143	14 653	(232 11. 12. 97)	12. 12. 97

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis
des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
--	--

Vorschriften für die Agrarwirtschaft

22. 9. 97 Verordnung (EG) Nr. 1843/97 des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 390/97 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte F i s c hbestände oder -bestandsgruppen (1997)	L 264/1	26. 9. 97
22. 9. 97 Verordnung (EG) Nr. 1844/97 des Rates zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 390/97 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte F i s c hbestände oder -bestandsgruppen (1997)	L 264/3	26. 9. 97
22. 9. 97 Verordnung (EG) Nr. 1845/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 391/97 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der F i s c hbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens (1997)	L 264/5	26. 9. 97
24. 9. 97 Verordnung (EG) Nr. 1846/97 der Kommission zur Einstellung des L a c h sfangs durch Schiffe unter finnischer Flagge	L 264/7	26. 9. 97
24. 9. 97 Verordnung (EG) Nr. 1847/97 der Kommission zur Einstellung des L a c h sfangs durch Schiffe unter schwedischer Flagge	L 264/8	26. 9. 97
25. 9. 97 Verordnung (EG) Nr. 1848/97 der Kommission zur Festsetzung des Höchstfeuchtigkeitsgehalts des in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1997/98 zur Intervention angebotenen G e t r e i d e s	L 264/9	26. 9. 97
25. 9. 97 Verordnung (EG) Nr. 1849/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem R i n d f l e i s c h	L 264/11	26. 9. 97

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
25. 9. 97	Verordnung (EG) Nr. 1850/97 der Kommission zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs (*) (*) Text von Bedeutung für den EWR.	L 264/12	26. 9. 97
24. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2099/97 der Kommission zur Bestimmung des für das Wirtschaftsjahr 1996 geschätzten Einkommensausfalls und der je Mutterschaf und Ziege zu gewährenden Prämie sowie des zweiten Vorschusses auf diese Prämie	L 292/28	25. 10. 97
28. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2113/97 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 414/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweine marktes in Deutschland	L 295/1	29. 10. 97
28. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2116/97 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84	L 295/6	29. 10. 97
30. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2137/97 der Kommission zur Schätzung des Bedarfs für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Olivenöl im Rahmen der Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates	L 297/1	31. 10. 97
30. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2138/97 der Kommission zur Abgrenzung der homogenen Erzeugungsgebiete für Olivenöl	L 297/3	31. 10. 97
30. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2139/97 der Kommission zur Festsetzung der Oliven- und Olivenölerträge für das Wirtschaftsjahr 1996/97	L 297/45	31. 10. 97
31. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2175/97 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweine markts in Spanien	L 298/60	1. 11. 97
31. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2176/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2026/92 mit Durchführungsvorschriften für die Sonderregelung für die Versorgung Madeiras mit Olivenöl und für die Bedarfsvorausschätzungen	L 298/62	1. 11. 97
31. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2178/97 der Kommission über die Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen des GATT-Zusatzkontingents 1998	L 298/65	1. 11. 97
31. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2179/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 298/67	1. 11. 97
3. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2181/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/97 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates mit Normen für Streichfette und zur Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung	L 299/1	4. 11. 97
3. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2182/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2729/88 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98	L 299/3	4. 11. 97
3. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2183/97 der Kommission zur Festsetzung des für die Gewährung der Produktionsbeihilfe für Faserflachs einzuhalten den Mindestertrags	L 299/4	4. 11. 97
3. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2185/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1959/97 zur Einstellung des Fangs von Stöcker durch Schiffe unter der Flagge von einem Mitgliedstaat, mit Ausnahme Spaniens, Portugals, Deutschlands und der Niederlande	L 299/9	4. 11. 97
3. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2193/97 der Kommission zur Einstellung des Fangs von schwarzem Heilbutt durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 301/6	5. 11. 97

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
3. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2194/97 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 301/7	5. 11. 97
3. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2195/97 der Kommission zur Einstellung des Heringfangs durch Schiffe unter deutscher Flagge	L 301/8	5. 11. 97
30. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2199/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 303/1	6. 11. 97
30. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2200/97 des Rates zur Sanierung der Erzeugung von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Nektarinen in der Gemeinschaft	L 303/3	6. 11. 97
30. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2205/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik	L 304/1	7. 11. 97
7. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2224/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EWG) Nr. 570/88 zu verkaufenden Butter	L 305/25	8. 11. 97
7. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2230/97 der Kommission zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 306/1	11. 11. 97
7. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2231/97 der Kommission zur Einstellung des Lachsfangs durch Schiffe unter finnischer Flagge	L 306/2	11. 11. 97
10. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2234/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3175/94 mit Durchführungsbestimmungen zu der besonders geregelten Versorgung der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Bedarfsschätzung	L 306/9	11. 11. 97
10. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2235/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3392/93 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1842/83 betreffend die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schulkinder	L 306/11	11. 11. 97
11. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2241/97 der Kommission über den Verkauf von unverarbeiteten getrockneten Feigen der Ernte 1996 aus Beständen der spanischen Einlagerungsstellen an Brennereien und Futtermittelfabriken	L 307/2	12. 11. 97
10. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2246/97 des Rates zur dritten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 391/97 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens (1997)	L 310/1	13. 11. 97
14. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2268/97 der Kommission zur Anpassung des höchstzulässigen jährlichen Fischereiaufwands für bestimmte Fischereien	L 313/1	15. 11. 97
7. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2283/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse und der Verordnung (EWG) Nr. 210/69 über die gegenseitigen Mitteilungen der Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Milch und Milcherzeugnisse	L 314/13	18. 11. 97
17. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2284/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrizenzen für Rindfleisch	L 314/17	18. 11. 97
17. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2286/97 der Kommission zur Einstellung des Kabeljaufangs durch Schiffe unter portugiesischer Flagge	L 315/1	19. 11. 97
17. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2287/97 der Kommission zur Einstellung des Seelachsfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 315/2	19. 11. 97
18. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2288/97 der Kommission zur Festsetzung der Vermarktungsnorm für Knoblauch	L 315/3	19. 11. 97

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Andere Vorschriften			
28. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2114/97 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausführerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	L 295/2	29. 10. 97
28. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2127/97 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 296/12	30. 10. 97
24. 7. 97	Verordnung (EG) Nr. 2135/97 des Rates über die Verwaltung des Systems doppelter Kontrolle ohne Höchstmengen für die Ausfuhr bestimmter unter den EG- und den EGKS-Vertrag fallender Stahl-erzeugnisse aus der Russischen Föderation in die Europäische Gemeinschaft	L 300/1	4. 11. 97
12. 9. 97	Entscheidung Nr. 2136/97/EGKS der Kommission über Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation	L 300/15	4. 11. 97
30. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2140/97 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Faxgeräten für den Privatgebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China, Japan, der Republik Korea, Malaysia, Singapur, Taiwan und Thailand	L 297/61	31. 10. 97
30. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2154/97 der Kommission zur Festsetzung eines einheitlichen Satzes zur Verringerung der jedem Marktbeteiligten der Kategorie C im Rahmen des Zollkontingents 1998 vorläufig zuzuteilenden Bananenmenge	L 297/120	31. 10. 97
29. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2155/97 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Ober- teil aus Spinnstoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China und Indonesien und zur endgültigen Vereinnahmung der Sicherheitsleistungen für den vorläufigen Zoll	L 298/1	1. 11. 97
31. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2177/97 der Kommission zur Erhöhung eines im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungspapier aus Kanada (1997)	L 298/64	1. 11. 97
3. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2184/97 der Kommission über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 299/6	4. 11. 97
30. 10. 97	Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2190/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften	L 301/1	5. 11. 97
30. 10. 97	Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2191/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche Artikel 12, Artikel 13 Unterabsatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden	L 301/3	5. 11. 97
30. 10. 97	Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 2192/97 des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften	L 301/5	5. 11. 97
4. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2086/97 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 312/1	14. 11. 97
3. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2216/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und zur autonomen Aussetzung der Erhebung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs auf bestimmte Waren der Informationstechnologie	L 305/1	8. 11. 97
7. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2223/97 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes	L 305/24	8. 11. 97

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,45 DM (8,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,55 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

		ABl. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom Sprache – vom
30. 10. 97	Verordnung (EG) Nr. 2229/97 des Rates betreffend die Aussetzung bestimmter wirtschaftlicher Beziehungen zu Angola zwecks Veranlassung der UNITA zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Friedensprozesses	L 309/1	12. 11. 97
10. 11. 97	Entscheidung Nr. 2233/97/EGKS der Kommission über die Änderung des Anhangs IV der Entscheidung Nr. 1401/97/EGKS der Kommission über Beschränkungen der Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Ukraine	L 306/7	11. 11. 97
10. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2236/97 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 417/85 und (EWG) Nr. 418/85 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen und von Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung (*)	L 306/12	11. 11. 97
	(*) Text von Bedeutung für den EWR.		
10. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2240/97 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 über die Hilfe für Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	L 307/1	12. 11. 97
11. 11. 97	Verordnung (EG) Nr. 2247/97 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 310/3	13. 11. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1586/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 mit Durchführungsbestimmungen für die Nutzung stillgelegter Flächen für die Erzeugung von Ausgangserzeugnissen, die in der Gemeinschaft zu nicht in erster Linie für Lebens- oder Futtermittelzwecke bestimmten Erzeugnissen verarbeitet werden (ABl. L 215 vom 7. 8. 1997)	L 305/70	8. 11. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1780/97 der Kommission vom 15. September 1997 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 723/97 des Rates über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (ABl. L 252 vom 16. 9. 1997)	L 305/70	8. 11. 97
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 494/97 der Kommission vom 18. März 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2868/88 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 77 vom 19. 3. 1997)	L 313/44	15. 11. 97